



Amt Biesenthal-Barnim

29. Jahrgang

Biesenthal, 24. September 2019

Nummer 12 | Woche 39

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gem. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Personalmanagement der Bundeswehr“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Breydin	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Marienwerder	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rüdnitz	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan	
„Wohnpark am Kolterpfuhl“ der Stadt Biesenthal (nebst Plan)	Seite 12

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 29.07.2019	Seite 14
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 22.08.2019	Seite 15
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 08.08.2019	Seite 17
Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15.07.2019	Seite 17
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 15.08.2019	Seite 18
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 19.08.2019	Seite 19
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 08.08.2019	Seite 19
Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 01.08.2019	Seite 21



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Personalmanagement der Bundeswehr“

Gemäß § 58 b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs.1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der **Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sprechzeiten der Meldebehörde:

- montags: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
- dienstags: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
- donnerstags: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Biesenthal, 10.09.2019

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am **15. Juli 2019** die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung.

- § 1 Tagesordnung.
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen, Pflichten und Obliegenheiten der Gemeindevertreter, Vorlagen
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 4 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit
- § 5 Beratung
- § 6 Anträge zum Verfahren
- § 7 Anträge zur Sache
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Sitzungsleitende Maßnahmen
- § 10 Schriftführer, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen der Gemeindevertretung.

- § 11 Bildung
- § 12 Beendigung

Dritter Teil: Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

- § 13 Sitzungen

Vierter Teil: Schlussvorschriften.

- § 14 Funktionsbezeichnungen.
- § 15 Inkrafttreten

Erster Teil:
Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1
Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
 - 1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder
 - 2. einer Fraktion oder
 - 3. von dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim (Initiativberechtigte) spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Verlangens nach Satz 1 bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung maßgeblich.
- (2) Betrifft ein Verlangen nach Absatz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, verweist der Vorsitzende der Gemeindevertretung bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 5.
- (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 - 1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung um weitere Angelegenheiten erweitert,
 - 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 - 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 - 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie des § 4 dieser Geschäftsordnung geändert,
 - 5. ein Tagesordnungspunkt unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Tagesordnung abgesetzt werden.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit durch Beschluss von der Tagesordnung abzusetzen. Erfolgte die Aufnahme auf Grund eines Verlangens nach Absatz 1, ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern. Die Absetzung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung zu erfolgen.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen, Pflichten und Obliegenheiten der Gemeindevertreter, Vorlagen

- (1) Die Gemeindevertreter und der Amtsdirektor werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich eingeladen. Auf ausdrücklichen Antrag kann an Stelle der schriftlichen Ladung eine Bereitstellung auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die entsprechende Benachrichtigungen übermittelt werden. Der Antragsteller erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Die Übersendung von Vorlagen erfolgt in der jeweils gewählten Form. Bei einem elektronischen Bezug von Unterlagen werden kurzfristig erstellte oder nicht scanbare Dokumente in Papierform vorgelegt.
- (2) Die Ladung muss den Gemeindevertretern und dem Amtsdirektor mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung stehen (regelmäßige Ladungsfrist). Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so muss den Gemeindevertretern und dem Amtsdirektor die schriftliche oder elektronische Einladung mindestens 24 Stunden vor dem Sitzungstag zur Verfügung stehen (verkürzte Ladungsfrist).
- (3) Soweit sich für einen Gemeindevertreter oder für den Amtsdirektor im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen

1. der §§ 34 (Einberufung) oder 35 (Tagesordnung) der Brandenburgischen Kommunalverfassung oder

2. der Absätze 1 oder 2

ergeben, trifft diesen Gemeindevertreter beziehungsweise dem Amtsdirektor die Obliegenheit, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung über den Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Gemeindevertreter beziehungsweise der Amtsdirektor einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (4) Hat der Amtsdirektor Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Vorbereitung der Beschlüsse zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Vorlagen überlassen (§§ 140 Absatz 1, 54 Absatz 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung), kann er diese unmittelbar nach Beendigung der Sitzung der Gemeindevertretung zurückverlangen, sofern die jeweilige Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Ein Gemeindevertreter, der

1. an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen kann oder

2. gemäß §§ 31 Absatz 2, 23 der Brandenburgischen Kommunalverfassung an der Sitzung teilweise nicht teilnehmen darf,

hat den Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Umstand hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Schriftführer (§ 10) führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Gemeindevertreter durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.

- (3) Möchte ein Gemeindevertreter eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat dieser den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

§ 4

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Zu den öffentlich zu behandelnden Gegenständen zählt die Beratung und Abstimmung u.a. über

1. die Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 27 ff. des Baugesetzbuchs) sowie

2. die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs.
- (2) Nicht öffentlich sind insbesondere zu behandeln

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,

2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,

3. die Beratung von Vergabeangelegenheiten, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht oder berechnigte Interessen Beteiligten eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,

4. privatrechnliche Grundstücksangelegenheiten, insbesondere

a) der Kauf eines Grundstücks,

b) der Verkauf oder die Verpachtung eines Grundstücks, soweit berechnigte Interessen eines Beteiligten eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,

5. sonstige Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,

6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten,

7. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.
- Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 5

Beratung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 beraten, so ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt den Gemeindevertretern beziehungsweise dem Amtsdirektor sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Gemeindevertreter beziehungsweise dem Amtsdirektor das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (4) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Gemeindevertreters beziehungsweise des Amtsdirektors zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt 10 Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung für den jeweiligen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (5) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 4 (regelmäßige Höchstzahl von Redebeiträgen) sowie des Absatzes 4 (regelmäßige Höchstredezeit) nicht zu berücksichtigen sind Berichte und Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschüsse sowie der Amtsverwaltung.

- (6) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung beendet.
- (7) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die noch nicht aufgerufenen und behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6

Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung, namentlich auf
 - a) Aufnahme einer weiteren Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 1),
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 5) oder
 - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3),
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 5), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
 3. namentliche Abstimmung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 können in einer Sitzung von einem Gemeindevertreter oder dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag nach Absatz 1 während der Beratung einer Angelegenheit (§ 5) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag mündlich begründen. Sodann ist höchstens einem Gemeindevertreter, der sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, oder dem in demselben Sinn votierenden Amtsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den vorangehenden Sätzen der jeweils weiter gehende Antrag zuerst zu behandeln.
- (3) Handelt es sich um einen Antrag
 1. nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung), so ist sicherzustellen, dass vor der Behandlung des Antrags das Erläuterungsrecht nach § 5 Absatz 2 eingeräumt wird,
 2. nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Verweisung an einen Ausschuss) oder c (Vertagung), so ist sicherzustellen, dass vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 4 jeder Gemeindevertreter und der Amtsdirektor Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 7

Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen im Wege einer Abstimmung (§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung) eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache) können von einem Gemeindevertreter und dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge in der Sitzung können nur zur Niederschrift gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (2) Wird ein Antrag zur Sache gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und durch Beschluss abgelehnt wurde, beschließt die Gemeindevertretung zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Verlangen mindestens eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion ist über einen Antrag zum Verfahren (§ 6) oder zur Sache (§ 7) namentlich abzustimmen (§ 39 Absatz 1 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung). Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeindevertreter in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Das Votum des Aufgerufenen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bekannt gegeben.

§ 9

Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann
 1. einen Redner zur Sache rufen,
 2. einen Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Gemeindevertreter während einer Sitzung zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes das Rederecht entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Entzug des Rederechts, Verweis aus dem Sitzungsraum) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 10

Schriftführer, Niederschrift

- (1) Sofern ein Bediensteter des Amtes durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Amtsdirektor.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für Personen, die als Bedienstete des Amtes oder Sachverständiger in der nicht öffentlichen Sitzung anwesend sind; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 3. die maßgebliche Tagesordnung sowie die in der Sitzung behandelten Gegenstände,
 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten.
- (3) Jedem Gemeindevertreter sowie dem Amtsdirektor ist zusammen mit der Einladung (§ 2 Absätze 1 und 2) eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift der vorangegangenen Sitzung in der nach § 2 Abs. 1 gewählten Form zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Teil:

Fraktionen der Gemeindevertretung

§ 11

Bildung

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen der Mitglieder des Vorstands oder die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,

4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder der Fraktionsgeschäftsordnung, sofern ein solches Regelwerk vorhanden ist,

5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird. Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.
- (2) Scheidet ein Gemeindevertreter aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Gemeindevertreters sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 12

Beendigung

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, enthalten.
- (2) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 11 Absatz 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil:

Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 13

Sitzungen

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch den Amtsdirektor in geeigneter Weise unterrichtet werden.

- (3) Erfolgt die Unterrichtung entsprechend § 3 Absatz 1 (Nichtteilnahme oder Teilnahme nicht von Beginn an oder Teilnahme nicht zu einzelnen Gegenständen) erst nach der Zurverfügungstellung der Einladung (entsprechend § 2 Absätze 1 und 2), so hat das verhinderte Mitglied in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 1 die ihm vorliegenden und in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 die ihm zu dem betreffenden Gegenstand vorliegenden Sitzungsunterlagen gleichzeitig seinem Stellvertreter zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Bestimmungen über die Höchstredezeit (§ 5 Absatz 4) gelten nicht für Ausschüsse.

Vierter Teil:

Schlussvorschriften

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.07.2019

Nedlin
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am **15. August 2019** die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung.

- § 1 Tagesordnung.
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Vorlagen.
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen. Anwesenheitsverzeichnis.
- § 4 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit.
- § 5 Beratung.
- § 6 Anträge zum Verfahren.
- § 7 Anträge zur Sache.
- § 8 Abstimmungen.
- § 9 Sitzungsleitende Maßnahmen.
- § 10 Schriftführer. Niederschrift.

Zweiter Teil: Fraktionen der Gemeindevertretung.

- § 11 Bildung.
- § 12 Beendigung.

Dritter Teil: Sitzungen der Ortsbeiräte und Ausschüsse der Gemeindevertretung.

- § 13 Sitzungen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften.

- § 14 Funktionsbezeichnungen.
- § 15 Inkrafttreten.

Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gem. § 35 Abs. 1, S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der in § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung benannten Frist
 - mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder
 - einer Fraktion oder
 - von dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 - die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung um weitere Angelegenheiten erweitert,
 - die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 - ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,

4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie des § 4 dieser Geschäftsordnung geändert, werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs. 1, Abs. 2 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder der Amtsdirektor oder
 2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertretung die Einberufung verlangen. Das Verlangen ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären.
- (3) Die Ladung/Tagesordnung muss 7 Wochentage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.
- (4) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Auf ausdrücklichen Antrag kann an Stelle der schriftlichen Ladung eine Bereitstellung auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die entsprechende Benachrichtigungen übermittelt werden. Der Antragsteller erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Die Übersendung von Vorlagen erfolgt in der jeweils gewählten Form. Bei einem elektronischen Bezug von Unterlagen werden kurzfristig erstellte oder nicht scanbare Dokumente in Papierform vorgelegt.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht der Einhaltung der Ladefrist unter Angabe des Beratungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden muss.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Ein Gemeindevertreter, der
 1. an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen kann oder
 2. gemäß §§ 31 Absatz 2, 23 der Brandenburgischen Kommunalverfassung an der Sitzung teilweise nicht teilnehmen darf,
 hat den Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Umstand hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Schriftführer (§ 10) führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Gemeindevertreter durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.
- (3) Möchte ein Gemeindevertreter eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat dieser den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

§ 4

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Zu den öffentlich zu behandelnden Gegenständen zählt die Beratung und Abstimmung u. a. über

1. die Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 27 ff. des Baugesetzbuchs) sowie
2. die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs.
- (2) Nicht öffentlich sind insbesondere zu behandeln
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
 3. die Beratung von Vergabeangelegenheiten, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht oder berechnete Interessen Beteiligter eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
 4. privatrechtliche Grundstücksangelegenheiten, insbesondere
 - a) der Kauf eines Grundstücks,
 - b) der Verkauf oder die Verpachtung eines Grundstücks, soweit berechnete Interessen eines Beteiligten eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
 5. sonstige Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten,
 7. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.

Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen, schützenswerte Interessen sind den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 10 Tage vor Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.

§ 5

Beratung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bestimmt und leitet den Ablauf der Beratung.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 beraten, so ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt den Gemeindevertretern beziehungsweise dem Amtsdirektor sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Gemeindevertreter beziehungsweise dem Amtsdirektor das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (5) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Gemeindevertreters beziehungsweise des Amtsdirektors zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt 10 Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung für den jeweiligen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (6) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 4 (regelmäßige Höchstzahl von Redebeiträgen) sowie des Absatzes 5 (regelmäßige Höchstredezeit) nicht zu berücksichtigen sind Berichte und Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschüsse, der Ortsvorsteher sowie der Amtsverwaltung.
- (7) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung beendet.

§ 6**Anträge zum Verfahren**

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung, namentlich auf
 - a) Aufnahme einer weiteren Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 1),
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 5) oder
 - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3),
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 5), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
 3. namentliche Abstimmung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,können in einer Sitzung von einem Gemeindevertreter oder dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag nach Absatz 1 während der Beratung einer Angelegenheit (§ 5) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag mündlich begründen. Sodann ist höchstens einem Gemeindevertreter, der sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, oder dem Amtsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den vorangehenden Sätzen der jeweils weiter gehende Antrag zuerst zu behandeln.
- (3) Handelt es sich um einen Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Verweisung an einen Ausschuss) oder c (Vertagung), so ist sicherzustellen, dass vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 4 jeder Gemeindevertreter und der Amtsdirektor Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 7**Anträge zur Sache**

- (1) Anträge, mit denen im Wege einer Abstimmung (§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung) eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache) können von einem Mitglied der Gemeindevertretung und dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge in der Sitzung können nur zur Niederschrift gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (2) Wird ein Antrag zur Sache gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und durch Beschluss abgelehnt wurde, beschließt die Gemeindevertretung zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird.

§ 8**Abstimmungen**

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte anwesender Gemeindevertreter ist über einen Antrag zum Verfahren (§ 6) oder zur Sache (§ 7) namentlich abzustimmen (§ 39 Absatz 1 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung). Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeindevertreter in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Das Votum des Aufgerufenen ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bekannt gegeben.

§ 9**Sitzungsleitende Maßnahmen**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung übt das Hausrecht aus u. kann
 1. einen Redner zur Sache rufen,
 2. einen Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Gemeindevertreter während einer Sitzung zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes das Rederecht entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Entzug des Rederechts, Verweis aus dem Sitzungsraum) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 10**Schriftführer, Niederschrift**

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für Personen, die als Bedienstete des Amtes oder Sachverständiger in der nicht öffentlichen Sitzung anwesend sind; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 3. die maßgebliche Tagesordnung sowie die in der Sitzung behandelten Gegenstände, sowie den wesentlichen Inhalt der Redebeiträge,
 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten u. Fragen an die Amtsverwaltung,
- (3) Jedem Gemeindevertreter sowie dem Amtsdirektor ist zusammen mit der Einladung (§ 2 Absätze 1 und 2) eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift der vorangegangenen Sitzung in der nach § 2 Abs. 4 gewählten Form zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Teil: Fraktionen der Gemeindevertretung**§ 11****Bildung**

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen der Mitglieder des Vorstands oder die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder der Fraktionsgeschäftsordnung, sofern ein solches Regelwerk vorhanden ist,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.
- (2) Scheidet ein Gemeindevertreter aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Gemeindevertreters sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 12**Beendigung**

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, enthalten.

- (2) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 11 Absatz 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil: Sitzungen der Ortsbeiräte und Ausschüsse der Gemeindevertretung.

**§ 13
Sitzungen**

- (1) Auf die Sitzungen der Ortsbeiräte u. Ausschüsse finden die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch den Amtsdirektor in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (3) Erfolgt die Unterrichtung entsprechend § 3 Absatz 1 (Nichtteilnahme oder Teilnahme nicht von Beginn an oder Teilnahme nicht zu einzelnen Gegenständen) erst nach der Zurverfügungstellung der Einladung (entsprechend § 2 Absätze 3 und 4), so hat das verhinderte Mitglied in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 1 die ihm vorliegenden und in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 die ihm zu dem

betreffenden Gegenstand vorliegenden Sitzungsunterlagen gleichzeitig seinem Stellvertreter zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Bestimmungen über die Höchstredezeit (§ 5 Absatz 5) gelten nicht für Ausschüsse.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

**§ 14
Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.08.2019

*Nedlin
Amtsdirektor*

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Marienwerder in ihrer Sitzung am **15.08.2019** folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Hauptsatzung**

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Entscheidung der Gemeindevertretung
über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung
solcher Gegenstände.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen
1. auf der Grundlage der HOAI;
 2. auf der Grundlage der UVgO;
 3. auf der Grundlage der VOB;
 4. auf der Grundlage der VgV
- vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

1. Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB),
2. Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind,
3. Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden,
4. Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

3. Der erhält folgende Fassung:

**§ 9
Ausschüsse**

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindevertretung Fachausschüsse bilden.“

4. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht“.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.08.2019

*Nedlin
Amtsdirektor*

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 8. August 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Tagesordnung
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen, Pflichten und Obliegenheiten der Gemeindevertreter, Vorlagen.
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen. Anwesenheitsverzeichnis
- § 4 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit
- § 5 Beratung
- § 6 Anträge zum Verfahren
- § 7 Anträge zur Sache
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Sitzungsleitende Maßnahmen
- § 10 Schriftführer. Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen der Gemeindevertretung

- § 11 Bildung
- § 12 Beendigung

Dritter Teil: Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 13 Sitzungen

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 14 Funktionsbezeichnungen
- § 15 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
 - 1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder
 - 2. einer Fraktion oder
 - 3. von dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim (Initiativberechtigte) spätestens am 11. Tag vor dem Sitzungstag benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist die Zurverfügungstellung des Verlangens nach Satz 1 bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung maßgeblich.
- (2) Betrifft ein Verlangen nach Absatz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, verweist der Vorsitzende der Gemeindevertretung bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 5.
- (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 - 1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung um weitere Angelegenheiten erweitert,
 - 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 - 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 - 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie des § 4 dieser Geschäftsordnung geändert,

- 5. ein Tagesordnungspunkt unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit durch Beschluss von der Tagesordnung abzusetzen. Erfolgte die Aufnahme auf Grund eines Verlangens nach Absatz 1, ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern. Die Absetzung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung zu erfolgen.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen, Obliegenheiten der Gemeindevertreter, Vorlagen

- (1) Die Gemeindevertreter und der Amtsdirektor werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich eingeladen. Auf ausdrücklichen Antrag kann an Stelle der schriftlichen Ladung eine Bereitstellung auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die entsprechende Benachrichtigungen übermittelt werden. Der Antragsteller erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (2) Die Ladung muss den Gemeindevertretern und dem Amtsdirektor mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung stehen (regelmäßige Ladungsfrist). Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so muss den Gemeindevertretern und dem Amtsdirektor die schriftliche oder elektronische Einladung mindestens 24 Stunden vor dem Sitzungstag zur Verfügung stehen (verkürzte Ladungsfrist).
- (3) Soweit sich für einen Gemeindevertreter oder für den Amtsdirektor im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen
 - 1. der §§ 34 (Einberufung) oder 35 (Tagesordnung) der Brandenburgischen Kommunalverfassung oder
 - 2. der Absätze 1 oder 2ergeben, trifft diesen Gemeindevertreter beziehungsweise dem Amtsdirektor die Obliegenheit, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung über den Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Gemeindevertreter beziehungsweise der Amtsdirektor einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (4) Die Übersendung von Vorlagen erfolgt in der nach Abs. 1 gewählten Form. Bei einem elektronischen Bezug von Unterlagen werden kurzfristig erstellte oder nicht scanbare Dokumente in Papierform vorgelegt. Hat der Amtsdirektor Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Vorbereitung der Beschlüsse zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Vorlagen überlassen (§§ 140 Absatz 1, 54 Absatz 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung), kann er diese unmittelbar nach Beendigung der Sitzung der Gemeindevertretung zurückverlangen, sofern die jeweilige Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 3 Teilnahme, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Ein Gemeindevertreter, der
 - 1. an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen kann oder
 - 2. gemäß §§ 31 Absatz 2, 23 der Brandenburgischen Kommunalverfassung an der Sitzung teilweise nicht teilnehmen darf,

hat den Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Umstand hierüber zu unterrichten.

- (2) Der Schriftführer (§ 10) führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Gemeindevertreter durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.
- (3) Möchte ein Gemeindevertreter eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat dieser den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

§ 4

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Zu den öffentlich zu behandelnden Gegenständen zählt die Beratung und Abstimmung u. a. über
 1. die Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 27 ff. des Baugesetzbuchs) sowie
 2. die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs.
- (2) Nicht öffentlich sind insbesondere zu behandeln
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
 3. die Beratung von Vergabeangelegenheiten, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht oder berechnigte Interessen Beteiligter eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
 4. privatrechtliche Grundstücksangelegenheiten, insbesondere
 - a) der Kauf eines Grundstücks,
 - b) der Verkauf oder die Verpachtung eines Grundstücks, soweit berechnigte Interessen eines Beteiligten eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
 5. sonstige Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten,
 7. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.

Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 5

Beratung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 beraten, so ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt den Gemeindevertretern beziehungsweise dem Amtsdirektor sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Gemeindevertreter beziehungsweise dem Amtsdirektor das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (4) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Gemeindevertreters beziehungsweise des Amtsdirektors zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt 10 Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung für den jeweiligen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die

Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

- (5) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 4 (regelmäßige Höchstzahl von Redebeiträgen) sowie des Absatzes 4 (regelmäßige Höchstredezeit) nicht zu berücksichtigen sind Berichte und Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschüsse sowie der Amtsverwaltung.
- (6) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung beendet.

§ 6

Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung, namentlich auf
 - a) Aufnahme einer weiteren Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 1),
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 5) oder
 - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3),
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 5), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
 3. namentliche Abstimmung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,können in einer Sitzung von einem Gemeindevertreter oder dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag nach Absatz 1 während der Beratung einer Angelegenheit (§ 5) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag mündlich begründen. Sodann ist höchstens einem Gemeindevertreter, der sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, oder dem in demselben Sinn votierenden Amtsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den vorangehenden Sätzen der jeweils weiter gehende Antrag zuerst zu behandeln.
- (3) Handelt es sich um einen Antrag
 1. nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung), so ist sicherzustellen, dass vor der Behandlung des Antrags das Erläuterungsrecht nach § 5 Absatz 2 eingeräumt wird,
 2. nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Verweisung an einen Ausschuss) oder c (Vertagung), so ist sicherzustellen, dass vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 4 jeder Gemeindevertreter und der Amtsdirektor Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 7

Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen im Wege einer Abstimmung (§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung) eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache) können von einem Gemeindevertreter und dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge in der Sitzung können nur zur Niederschrift gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (2) Wird ein Antrag zur Sache gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und durch Beschluss abgelehnt wurde, beschließt die

Gemeindevertretung zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Verlangen mindestens eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion ist über einen Antrag zum Verfahren (§ 6) oder zur Sache (§ 7) namentlich abzustimmen (§ 39 Absatz 1 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung). Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeindevertreter in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Das Votum des Aufgerufenen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bekannt gegeben.

§ 9

Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann
 - 1. einen Redner zur Sache rufen,
 - 2. einen Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Gemeindevertreter während einer Sitzung zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes das Rederecht entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Entzug des Rederechts, Verweis aus dem Sitzungsraum) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 10

Schriftführer. Niederschrift.

- (1) Sofern ein Bediensteter des Amtes durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Amtsdirektor.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 - 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 - 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für Personen, die als Bedienstete des Amtes oder Sachverständiger in der nicht öffentlichen Sitzung anwesend sind; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 - 3. die maßgebliche Tagesordnung sowie die in der Sitzung behandelten Gegenstände,
 - 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 - 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten.
- (3) Jedem Gemeindevertreter sowie dem Amtsdirektor ist zusammen mit der Einladung (§ 2 Absätze 1 und 2) eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift der vorangegangenen Sitzung in der nach § 2 Abs. 1 gewählten Form zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Teil: Fraktionen der Gemeindevertretung

§ 11

Bildung

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 - 1. den Namen der Fraktion,

- 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
- 3. die Namen der Mitglieder des Vorstands oder die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,
- 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder der Fraktionsgeschäftsordnung, sofern ein solches Regelwerk vorhanden ist,
- 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird. Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.
- (2) Scheidet ein Gemeindevertreter aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Gemeindevertreters sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 12

Beendigung

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den Vorstand oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, enthalten.
- (2) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 11 Absatz (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil: Sitzungen der Ausschüsse

§ 13

Sitzungen

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch den Amtsdirektor in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (3) Erfolgt die Unterrichtung entsprechend § 3 Absatz 1 (Nichtteilnahme oder Teilnahme nicht von Beginn an oder Teilnahme nicht zu einzelnen Gegenständen) erst nach der Zurverfügungstellung der Einladung (entsprechend § 2 Absätze 1 und 2), so hat das verhinderte Mitglied in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 1 die ihm vorliegenden und in den Fällen entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 die ihm zu dem betreffenden Gegenstand vorliegenden Sitzungsunterlagen gleichzeitig seinem Stellvertreter zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Bestimmungen über die Höchstredezeit (§ 5 Absatz 4) gelten nicht für Ausschüsse.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.08.2019

Nedlin
Amtsdirektor

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **08.08.2019** folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

Art. 1 **Änderung der Entschädigungssatzung**

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenbeleg eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von 500,00 Euro sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.“

2. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) „Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Ehrenämter nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind: 13,00 Euro.
- Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld: 13,00 Euro. Sachkundige Einwohner, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO. Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.“

6. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Als genehmigt gelten nur Dienstreisen, für die die Zustimmung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung vorliegt.“

Art. 2 **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19.06.2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.08.2019

Nedlin
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 22.08.2019 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst die Liegenschaft Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 670 mit einer Größe von ca. 7,8 ha.

Das Vorhabengebiet grenzt nördlich an eine Landwirtschaftsfläche, östlich an das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet am Grünen Weg“, südlich an das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der Kirschallee“ und westlich an die Verkehrsfläche „Kirschallee“ an.

Im Einzelnen gilt der beigegefügte Übersichtsplan zum Vorentwurf (unmaßstäblich).

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), von privaten Grünflächen sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal, wird mit Planzeichnung und Begründung, einschl. Umweltbericht

(Stand August 2019) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

07. Oktober 2019 bis einschl. 13. November 2019

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

- * Geotechnischer Bericht, Dr. Marx Ing. GmbH, Eberswalde, vom 25.02.2019:
 - mit Bewertung der Baugrundsituation im Plangebiet
- * aus dem Umweltbericht zum Vorentwurf (Stand August 2019):
 - 1) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche
 - mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
 - 2) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung, zur Renaturierung/Aufwertung des Kolterpfuhls; Auswirkungen der Planung
 - 3) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope/Vegetation
 - mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), zum Baumbestand, zu sonstig geschützten Biotopen; Auswirkungen der Planung
 - 4) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna und Lebensräume
 - mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - 5) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene
 - mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnissen; Auswirkungen der Planung

- 6) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
 - mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit
 - mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Bekanntmachungsanordnung

Die

öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2019, Jahrgang Nr. 29, am 24.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.08.2019

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 29. Juli 2019

Beschluss-Nr. N 01/2019

Wahl des Amtsausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim wählt

Herrn Bruch

zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 02/2019

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Wahl von 2 (Anzahl) Stellvertretern für den Amtsausschussvorsitzenden.

2. Der Amtsausschuss hat aus seiner Mitte zum 1. Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden

Herrn Ronald Kühn

und zum 2. Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden

Frau Annett Klingsporn

gewählt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2019

Fortgeltung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, die Fortgeltung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim in der Fassung vom 13.10.2014 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 04/2019

Bezuschussung des Tourismusverein Naturpark Barnim e. V.

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt,

1. der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.000 Euro für den Geschäftsbetrieb des Tourismusverein Naturpark Barnim e. V.;
2. einer unbefristete Weiterführung der anteiligen Finanzierung der hauptamtlichen Geschäftsführerstelle des Tourismusverein Naturpark Barnim e.V. ab 01.01.2020

wird zugestimmt.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2019

Abberufung des Kameraden Rainer Stempel von der Funktion des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 31.07.2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die

Abberufung des Kameraden Rainer Stempel von der Funktion des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 31.07.2019

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2019

Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019 für 6 Jahre.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 07/2019

Bestellung des Kameraden Mirko Lieke zum 1. stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die

Bestellung des Kameraden Mirko Lieke zum 1. stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019 für weitere 6 Jahre.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 08/2019

Bestellung des Kameraden Herbert Blaudzun zum 2. stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die

Bestellung des Kameraden Herbert Blaudzun zum 2. stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung zum 01.08.2019 für weitere 6 Jahre.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Montag und Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 22. August 2019

Beschluss-Nr. N 08/2019
Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019
und zur Stichwahl am 16.06.2019

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 16.06.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Dane-
witz am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 11/2019
Bestätigung der/des Vorsitzenden des Bauausschusses sowie des
Haushalts- und Sozialausschusses

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass
1. Frau Buder als Ausschussvorsitzende/r des Haushalts- und Sozialaus-
schusses,
2. Herr Krone als Ausschussvorsitzende/r des Bauausschusses
benannt worden sind.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibli-
che und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 12/2019
Änderung der Hauptsatzung

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass als
weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Bauausschuss benannt
worden sind:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Roland Seidlitz	Herr Uwe Bruchmann

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibli-
che und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 13/2019
Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bauausschuss

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die
Anzahl der sachkundigen Einwohner auf insgesamt ...7... festzulegen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beruft

Herrn	Martin Bartholomäi
Frau	Babette Hübner
Herrn	Dietmar Groß
Frau	Kristin Strohschein
Herrn	Jürgen Herrmann
Herrn	Andreas Jahn
Herrn	Mario Benndorf

als sachkundige Einwohner in den Bauausschuss der Stadt Biesenthal.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibli-
che und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 14/2019
Benennung eines weiteren Mitgliedes und dessen Stellvertreter für
den Haushalts- und Sozialausschuss

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass fol-

gendes weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Haushalts- und
Sozialausschuss benannt worden sind:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Uwe Bruchmann	Herr Roland Seidlitz

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibli-
che und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 16/2019
Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters in der Schul-
konferenz der Grundschule „Am Pfefferberg“

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die
Benennung und Entsendung
von Frau Dr. Sabine Buder als Vertreter
und Frau Margitta Mächtig als Stellvertreter in der Schulkonferenz der
Grundschule „Am Pfefferberg“.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu
handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses
durchzuführen.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibli-
che und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 17/2019
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Erweite-
rung Waldkindergarten“, Prenderer Straße

– Beschluss zurückgestellt.

Beschluss-Nr. N 18/2019
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau
eines Wohngebäudes und eines Geschäftshauses“, Plottkeallee

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum Bauan-
trag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses und eines Geschäftshauses“,
Plottkeallee, Flur 7, Flst. 1189, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36
BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen
der Stadt Biesenthal zu handeln.
– Beschluss abgelehnt.

Beschluss-Nr. N 19/2019
Erneuerung Brunnen Sportplatz Am Heideberg

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:
1. die Erneuerung des Brunnens auf dem Sportplatz Am Heideberg.
2. Die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 80.000 € werden aus Kas-
senmitteln bereitgestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle
erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
– Beschluss angenommen.

Beschluss-Nr. N 20/2019
Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“
– Billigung des Vorentwurfes
– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ in der
Fassung vom August 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B)
sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).

2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. N 21/2019

**Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal
– Abschluss städtebaulicher Vertrag –**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger wird dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages i. S. d. § 11 BauGB zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ zugestimmt (Vertragsentwurf Stand August 2019 – ANLAGE)
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. N 22/2019

**Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal
– Abschluss städtebaulicher Vertrag –**

Beschlusstext:

– *Beschluss zurückgestellt.*

Beschluss-Nr. N 23/2019

Wiederöffnung der Bushaltestelle Am Wukensee für den

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die Wiederinbetriebnahme der Bushaltestelle Strandbad Wukensee.
2. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind schnellstmöglich durchzuführen.
3. Die Amtsverwaltung ergreift geeignete Maßnahmen, um erneute Behinderungen des Linienverkehrs durch Falschparker zu verhindern.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, zur nächsten SVV einen mit der BBG abgestimmten Plan der Wiedereinrichtung vorzulegen.
– *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. N 24/2019

Selbstwerbereinsatz Holzeinschlag Winter 2019 im Biesenthaler Stadtwald

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Zuschlag für den Selbstwerbereinsatz für den Holzeinschlag 2019 im Biesenthaler Stadtwald in einer Gesamthöhe von 198.400 € an die Firma:
**ANJ-Forstservice GmbH
Güstrower Chaussee 2 A
19395 Plau am See OT Karow**
zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. N 25/2019

Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation einschließlich Zu- und Ableitungen mit Zubehör sowie Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit betreffend das Flurstück 30 der Flur 1 in der Gemarkung Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Abschluss der Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation mit der
**E.DIS Netz GmbH,
Langewahler Straße 60,
15517 Fürstenwalde Spree**
nebst Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an dem kommunalen Flurstück 30 in der Flur 1 der Gemarkung Biesenthal (siehe Anlage 2).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen in der Nutzungsvereinbarung vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Bewilligung der Dienstbarkeiten.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen.*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 08. August 2019

Beschluss-Nr. NH 01/2019
3-Feld-Sporthalle – Vergabe von Prüfleistungen (TWP)
Beschlusstext:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- Dem Prüfbüro Dr.-Ing. Thomas Storch, 10709 Berlin entsprechend der „Vorläufigen Gebührenermittlung“ den Auftrag für die „Prüfung der Standsicherheitsnachweise“ nach der BbgBauPrüfV und der BbgBau-GebO in Höhe von 20.219,45 € (Brutto) zu erteilen
- der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. NH 02/2019
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Erweiterung Waldkindergarten“, Prenderer Straße
– *Beschluss in StVV verwiesen*

Beschluss-Nr. NH 03/2019
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau eines Wohngebäudes und eines Geschäftshauses“ Plottkeallee
– *Beschluss in StVV verwiesen*

Beschluss-Nr. NH 04/2019
Vergabe Bauleistungen Straßenbeleuchtung, Erneuerung auf LED-Technik Akazienallee, Fontanepromenade, Heinrich-Mann-Weg
Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

- Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in der Akazienallee, Fontanepromenade und Heinrich-Mann-Weg an die Firma Elektro-Ihlow GmbH, Breite Straße 13 in 16359 Biesenthal zum Angebotspreis in Höhe von 139.295,35 € zu vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. NH 05/2019
Preisanpassung für Hausmeisterleistung
– *Beschluss zurückgestellt* **NÖ**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15. Juli 2019

Beschluss-Nr. N 06/2019
Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der Fassung vom 23. März 2015 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 07/2019
Festlegung der Anzahl und Berufung der sachkundigen Einwohner für den Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Breydin
Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin legt die Anzahl der sachkundigen Einwohner im Kultur- und Sozialausschuss auf 2 fest.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest, dass folgende sachkundige Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss berufen wurden:
Frau Karin Baron
Benennung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 15. August 2019

Beschluss-Nr. N 11/2019

Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der Fassung vom 25. November 2014 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form mit zwei Änderungen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 12/2019

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 13/2019

Auflösung des Hauptausschusses

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Hauptausschuss der Gemeinde Marienwerder aufzulösen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 14/2019

Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Marienwerder am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 15/2019

3. Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25.01.2018 (Beschluss-Nr. 02/2018) aufzuheben.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, dass die Aufwandsentschädigungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Gemeindevertreter in den Höhen gelten sollen, die sie in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 25.11.2014 hatten.
3. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die 3. Änderung der Entschädigungssatzung in der beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. N 16/2019

Übernahme der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch die Gemeinde Marienwerder, Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und Abschluss der Grundsatzvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme der Schleusen des Finowkanals

Beschlusstext:

1. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet, insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Gemeinde Marienwerder übernimmt die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal freiwillig, soweit sie sie nicht bereits durch ihre Tätigkeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Finowkanal (KAG Region Finowkanal) übernommen hat.
2. Die Aufgabenwahrnehmung nach Ziffer 1 erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und den Abschluss einer Grundsatz- sowie einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).
3. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die nach Ziffer 1 übernommene Aufgabe auf einen Zweckverband zu übertragen. Dazu beschließt sie die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 1.
4. Der Zweckverband wird für die Aufgabenwahrnehmung wirtschaftlich im Sinne des § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tätig.
5. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Grundsatzvereinbarung gemäß Anlage 2, welche vom gegründeten Zweckverband Region Finowkanal, vertreten durch seine Verbandsleitung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVI, dieses vertreten durch die GDWS unterzeichnet wird. Der Amtsdirektor wird für die Gemeinde Marienwerder in der Verbandsversammlung beauftragt, dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zuzustimmen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 5, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen beauftragt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 17/2019

Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, der Frau Suzann Pfeifer die Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienwerder auf den Gläsern des von ihr in der Gemeinde gesammelten Honigs zu gestatten.
2. Mit der weiteren rechtlichen Prüfung und der erforderlichen rechtlichen Ausgestaltung der Gestattung wird der Amtsdirektor beauftragt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. N 18/2019

Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, der Frau Andrea Tober die Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienwerder auf dem Werbebanner des Getränkemarktes Tober in Marienwerder zu gestatten.

2. Mit der weiteren rechtlichen Prüfung und der erforderlichen rechtlichen Ausgestaltung der Gestattung wird der Amtsdirektor beauftragt.
– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. N 19/2019
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB „Neubau Güllebehälter“ Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstück 259, Klosterfelder Straße

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:
1. Zu dem Bauantrag „Neubau Güllebehälter“, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstück 259, Klosterfelder Straße, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten
Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 19. August 2019

Beschluss-Nr. N 11/2019
Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Melchow und der Ortsvorsteherin des Ortsteiles Schönholz am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
– *Beschluss angenommen*

3. Die notwendigen Mittel für die erhöhten Baukosten werden mit der Haushaltsplanung 2020 im Plan veranschlagt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten
Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. N 12/2019
Kita Melchow „Zu den 7 Bergen“ – Bestätigung der Vorplanung für den Erweiterungsbau der Kita

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Bis zum Eingang des Zuwendungsbescheides über die Fördermittel des Bundes wird die Planung bis zur „Genehmigungsplanung“ (LPh 4) mit den eingestellten Mitteln fortgesetzt.
2. Die Vorplanung der „Fachplaner“ zum Kita-Erweiterungsbau „Zu den sieben Bergen“ mit Stand 08.08.2019 als Basis der Fortführung der weiteren Planungsleistungen wird bestätigt (Anlage)

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 08. August 2019

Beschluss-Nr. N 08/2019
Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in der Fassung vom 13. November 2014 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 09/2019
Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 08.09.2016 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 10/2019

Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bau- und Planungsausschuss

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Anzahl der sachkundigen Einwohner auf insgesamt 5 festzulegen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beruft
Herrn Burghardt Pacholke
Herrn Lucien Fischer
Herrn Harry Schulz
Frau Juliane Horn
Frau/Herrn Volker Tryoler
als sachkundige Einwohner in den Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Rüdnitz.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 11/2019

Berufung sachkundiger Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern sollen in den Kultur- und Sozialausschuss maximal 8 nicht-stimmberechtigte Mitglieder (Sachkundige Einwohner) berufen werden.
2. Als sachkundige Einwohner werden berufen:
Herr Marco Menschner
Frau Juliane Weidemann
Frau Brigitte Dahl
Herr Richard Mac Lean
Frau Maria Giesder
Frau Katrin Hoppe
Frau Margot Loof

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 12/2019

Benennung einer Obfrau/eines Obmannes für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Als Obmann/Obfrau für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Rüdnitz Frau Victoria Kath zu benennen.
2. Der Obmann/die Obfrau handelt in enger Abstimmung mit dem Amt Biesenthal-Barnim und der Amtsjugend-Koordinatorin.
3. Der Obmann/die Obfrau wird durch die Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses vertreten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 13/2019

Einbau einer neuen Heizung in der Kita Traumhaus

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, den

1. Auftrag für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita Traumhaus, Bahnhofstr. 5, 16321 Rüdnitz wird an die Fa. Frank & Ronald Retzke GbR, Bahnhofstr. 81, 16341 Panketal zum Auftragswert von 12.262,46 Euro zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 14/2019

Zuschuss für Anschaffung eines Spindelmähers zur Pflege des Sportplatzes des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e. V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem SV Rüdnitz/Lobetal 97 e. V. für das Jahr 2019 einen investiven Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € für die Anschaffung eines Spindelmähers zur Pflege des Sportplatzes des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e. V. zu gewähren.

Der Zuschuss ist im Nachtragshaushalt 2019 der Gemeinde Rüdnitz in der Haushaltsstelle 19.42.1.01/0450.781800 zu berücksichtigen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 15/2019

Aufstellungsbeschluss B-Plan „Kinder-Campus Rüdnitz“

Beschlusstext:

1. Die Gemeinde Rüdnitz beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke 314/315 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz für Zwecke des Gemeindebedarfes.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 16/2019

Teilaufhebung des Beschlusses Nr. 25/2018

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Teilaufhebung des Beschlusses 25/2018 in Punkt 3.
2. Aus dem Beschluss ist die Formulierung „im künftigen Plangebiet ‚Sechsrutenstücke‘ – räumlich gelegen an der Planstraße A (Stand Vorentwurf Januar 2018) Ecke Birkenweg (vgl. Anlage/unmaßstäblich“ ist zu streichen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 17//2019

Festsetzung eines alternativen Standortes für den Neubau des U3-Bereiches der Kita Traumhaus

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt den Neubau des U3-Bereiches der Kita Traumhaus auf den Flurstücken 314/315 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz.
2. Der bereits vergebene Planungsauftrag ist anzupassen.
3. Die genaue Lage der erforderlichen Gebäude ist im Rahmen des laufenden B-Plan-Verfahrens zwischen den beteiligten Planungsbüros und mit dem Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde abzustimmen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 18//2019

2. Änderung der Haus- und Benutzerordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof

– *Beschluss zurückgestellt*

Beschluss-Nr. N 19//2019

Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 01. August 2019

Beschluss-Nr. N 01/2019

– zurückgestellt

Beschluss-Nr. N 09/2019

Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in der Fassung vom 06. November 2014 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 10/2019

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 11/2019

Auflösung des Hauptausschusses

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Hauptausschuss der Gemeinde Sydower Fließ aufzulösen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 12/2019

Schulcampus – Technische Ausrüstung/Los 7/Los 13, Vergabe Bauleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- für das Baulos 07 der Fa. DM-Baumanagement-, Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsges. mbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Estricharbeiten“ in Höhe von 16.356,66 € (Brutto) zu erteilen.
- für das Baulos 13 der Fa. Zaunanlagen Bach mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Stahlbau- und Schlosserarbeiten“ in Höhe von 21.982,87 € (Brutto) zu erteilen.
- der Fa. Lorenz Elektrohandwerk mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Elektroarbeiten“ in Höhe von 228.981,70 € (Brutto) zu erteilen.

- der Fa. Mario Gläske mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „HLS-Arbeiten“ in Höhe von 88.016,62 € (Brutto) zu erteilen.
- der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 13/2019

Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätten „Wichtelhaus“ und Hort Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ benennt

Frau Daniela Röhle als Vertreterin Hortausschuss

Frau Melanie Beuster als Vertreterin Kitaausschuss

als Vertreter(in) des Trägers in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Wichtelhaus“ und in den Kindertagesstättenausschuss des Hortes in Grüntal.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 14/2019

NÖ

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Tempelfelde

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. N 15/2019

Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.
- Einwendungen gegen die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin am 26.05.2019 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber	Amt Biesenthal-Barnim Der Amtsdirektor Berliner Str. 1 16359 Biesenthal Tel. (0 33 37) 45 99 23 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Redaktion	Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Tel. (0 33 37) 45 99 23 Fax (0 33 37) 45 99 40 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Verlag, Anzeigen, Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 10178 Berlin Tel. (030) 28 09 93 45 Fax (030) 57 79 58 18, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de www.heimatblatt.de
Anzeigenannahme	Wolfgang Beck Tel. (0 33 37) 45 10 20, E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!
Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 23
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 27
Aus den Vereinen	Seite 31
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 34
Kirchliche Nachrichten	Seite 37
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 38
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 46
Notdienste	Seite 48

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Mi	09.10.	19 Uhr	HHSozialausschuss Biesenthal	Biesenthal
Di	14.10.	19 Uhr	K+S Ausschuss Breydin	Kulturraum Trampe
Do	10.10.	19 Uhr	GV-Sitzung Rüdnitz	BGstätte Rüdnitz
Di	15.10.	19 Uhr	OBR Danewitz	Gemeindehaus Danewitz
Mi	16.10.	19 Uhr	Bauausschuss Biesenthal	Mensa Grundschule
Do	17.10.	19 Uhr	GV-Sitzung Sydower Fließ	Mensa Grüntal
Mo	21.10.	19 Uhr	HA-Sitzung Melchow	TBZ Melchow
		19 Uhr	GV-Sitzung Breydin	Kulturraum Trampe
		19 Uhr	Bau- u. Planungsausschuss Rüdnitz	BGstätte Rüdnitz
Do	24.10.	19 Uhr	Hauptausschuss Biesenthal	Rathaus Biesenthal
		19 Uhr	GV-Sitzung Marienwerder	Ruhlsdorf
Mo	28.10.	19 Uhr	KSA Rüdnitz	BGstätte Rüdnitz

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel. 03337/459925 erfragt werden.

Im Auftrag, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
bei Frau Dieck, Zimmer 304

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 15. Oktober 2019

Erscheinungsdatum: 29. Oktober 2019

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächsten Sprechstunden der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim finden am **Dienstag, dem 24. September und 29. Oktober** in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Auslage des
Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude Berliner Straße 1

Amtsgebäude Plottkeallee 5

Q1 Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

Café und Konditorei Franke Breite Straße 10

Der Hofladen Danewitz Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten Ruhlsdorfer Straße 13

Barnimer Backhaus Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke
im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1 Berliner Str. 1 – Information

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2 Plottkeallee 5 – Zimmer 110

Blütenzauber Wende Schützenstr. 44

Bruchmann Forst- und Gartencenter Lanker Str. 6

Q 1-Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus Dorfstr. 21

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe Dorfstr. 9

MARIENWERDER

Bus-Shop Biesenthaler Str. 28

Barnimer Backhaus Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf Dorfstr. 64

MELCHOW

Bäckerei Haupt Alte Dorfstr. 1

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek Hans-Schiebel-Platz 1

Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“ Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL

Minimarkt Seemke Dorfstr. 28

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling Schönfelder Str. 4

Senioren zu Gast in Nowy Tomysl – Amtsdirektor nahm im 20. Jahr des Partnerschaftsvertrages teil

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Amt Biesenthal-Barnim und der polnischen Stadt Nowy Tomysl reisten auf Einladung polnischer Senioren am Donnerstag, den 22. August 48 Senioren aus Biesenthal, Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ in unsere polnische Partnerstadt Nowy Tomysl. In diesem Jahr feiern wir den 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages zwischen dem Amt Biesenthal-Barnim und der Stadt Nowy Tomysl. Seit dem Jahr 2009 finden im Rahmen dieser Partnerschaft regelmäßige Treffen der Senioren statt. Besonders erfreut waren die Senioren, dass in diesem Jahr unser Amtsdirektor André Nedlin die Möglichkeit hatte, an diesem Treffen teilzunehmen.

Die Gruppe wurde im Dorfgemeinschaftshaus Bukowiece von den Senioren aus Bukowiece, dem Bürgermeister Herrn Hibner und dem Ortsvorsteher aus Bukowiece herzlich willkommen geheißen. Der Amtsdirektor und der Bürgermeister würdigten die Partnerschaftsarbeit zwischen unseren Gemeinden. Nach dem Austausch der Gastgeschenke stand ein reichhaltiges und liebevoll



Frau Couvé begrüßt unsere polnischen Freunde in polnischer Sprache



Initiator des 4. Weltfestivals Andrzej Pawlak

zubereitetes Frühstück für uns bereit.

Im Anschluss durften wir den neu gestalteten Feliks-Er-

holungspark in Nowy Tomysl besichtigen. Dieser Park ist mit 34 ha die größte Grünfläche in Nowy Tomysl. Im Park befinden

sich ein kleiner Zoo sowie das Museum der Korbflechterei und des Hopfenanbaus. Dort waren die Vorbereitungen für das 4. Weltfestival der Korbweide und Flechtkultur in vollem Gange. Der Initiator dieses Festivals Andrzej Pawlak berichtet über die Veranstaltung, zu der Flechter aus der ganzen Welt anreisen, um ihre Arbeiten von einer internationalen Jury bewerten zu lassen. Neben dem Erfahrungsaustausch ist diese Veranstaltung für die Flechter und Besucher aber auch eine gute Gelegenheit neue Trends, Techniken und Flechtmaterialien kennen zu lernen. Von einigen spektakulären Ausstellungsstücken und innovativen Ideen konnten wir uns selbst ein Bild machen.

Unser Spaziergang im Feliks-Erholungspark führte uns auch in den kleinen Zoo. Dieser wurde in den letzten Jahren modernisiert, damit die Gehege der Tiere ihren Anforderungen gerecht werden.

Nach einem Treffen mit dem Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Nowy Tomysl in der Baterego-Siedlung und einem kleinen Stadtpaziergang zum Weidenkorb „Gigant“ am Unabhängigkeitsplatz erwartete uns



Ausstellung Flechtkunststücke



Zoobesuch

eine tolle Überraschung. Im Einkaufszentrum von Nowy Tomysl durften wir ein kleines Konzert Schweizer Alhornbläser, die Teilnehmer des 4. Weltfestival der Korbweide und Flechtkultur waren, erleben. Ein sehr bewegender und wunderschöner Moment in dieser doch ungewöhnlichen Umgebung.

Nun führte uns unser Weg wieder nach Bukowiece, wo uns die Senioren aus Bukowiece und Nowy Tomysl zum Kaffee erwarteten. Die Gemeinde Bukowiece feierte in diesem Jahr ihr 610-jähriges Bestehen. Im Zentrum des Dorfes befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Holzkirche St. Martin. Der Pfarrer der Kirche hieß uns herzlich willkommen und berichtete über die Besonderheiten dieser wunderschönen Kirche.

Nach einem köstlichen rustikalen Abendessen spielte eine Mu-

sikgruppe zum Tanz auf.

Gegen 20 Uhr verabschiedeten wir uns bei unseren polnischen Freunden und traten die Heimreise an. Gegen 0.00 Uhr trafen wir alle wohl behalten zu Hause ein.

Gemeinsam und im Kreis lieber Freunde verbrachten wir einen interessanten und schönen Tag. Ich möchte mich beim Vorbereitungsteam, bestehend aus: Frau Giesela Couvé aus Breydin, Frau Brigitta Kempe und Frau Eva Weigner aus Tempelfelde, Frau Sylvia Nikolajski aus Melchow, Herrn Eberhard Plaumann aus Rüdnitz, Frau Dagmar Hüske und Herrn Günter Sandeck aus Biesenthal für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Seniorentreffens herzlich bedanken.

D. Franz

SB Kultur/Jugend/Soziales



Besuch in der Wohnungsgesellschaft



Schweizer Alhornbläser

Herbstzeit ist Laubzeit – Hinweise zum Entsorgungsservice

Jeder Bürger des Amtes Biesenthal-Barnim kann seine Kompostierabfälle auf dem Gelände der Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH, Sydower Feld 1 in Biesenthal (Pflanzencenter) abgeben. Die Anmeldung erfolgt im Pflanzencenter oder telefonisch unter 03337/430315. Kompostierabfälle sind ausschließlich pflanzliche Abfälle wie Unkraut, Rasenabfälle, Äste, Laub sowie von Bäumen heruntergefallene Früchte.

Auf dem Gelände der BPK Biomasseverarbeitung GmbH in der Ruhlsdorfer Str. 60-61 in Biesenthal werden neben Altholz auch Kompostierabfälle sowohl aus dem privaten als auch aus dem gewerblichen Bereich angenommen.

Bitte achten Sie auf die Hinweise zur Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, in der bereits in 2018 herausgegebenen Broschüre „Wegweiser durch die Region“ mit Abfallfibel, die in der Amtsverwaltung, Berliner Str. 1 in Biesenthal und beim Landkreis Barnim erhältlich ist.

Stadt Biesenthal

Alle Grundstückseigentümer der Bahnhofstraße, Hardenbergstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße können die mit dem Laub der Straßenbäume gefüllten Säcke, welche keiner bestimmten Form bedürfen (keine gelben Säcke!), ab der ersten Septemberwoche, immer montags bis 7:00 Uhr vor ihren Grundstücken, zur Abholung durch die Technischen Dienste der Stadt Biesenthal, bereitstellen. Die mit Laub befüllten Säcke dürfen **frühestens** Sonntagabend vor die Grundstücke gestellt werden und haben bis dahin auf dem eigenen Grundstück zu verbleiben. Die letzte Laubabholung für diese Herbstsaison, wird am 02.12.2019 erfolgen. Es ist zu beachten, dass durch das Abstellen der gefüllten Laubsäcke der Fußgänger-, Rad- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur handelsübli-

che Müllsäcke mit Laub gefüllt werden dürfen. Der Landkreis Barnim, hier die Untere Abfallbehörde, kann das Füllen von gelben Säcken mit einem Bußgeld ahnden.

Gemeinde Rüdnitz

Für die Bürger der Gemeinde Rüdnitz bietet die Gemeinde zur Entsorgung des anfallenden Laubes der Straßenbäume folgenden Service an:

Es werden Container an nachfolgenden Stellplätzen zur Laubentsorgung ausschließlich für das Laub der Straßenbäume zur Verfügung gestellt:

- Stellplatz 1 – Rüdnitz, Festplatz Bahnhofstraße (neben dem Spielplatz)
- Stellplatz 2 – Rüdnitz, Hauptweg / Ecke Feldweg
- Stellplatz 3 – Rüdnitz, Danewitzer Straße / Ecke Feldweg
- Stellplatz 4 – Rüdnitz, Dorfstraße (an der Bushaltestelle)
- Stellplatz 5 – Albertshof, Parkplatz Gemeindezentrum

Es werden zwei Laubabholungen durchgeführt. Die erste Containerstellung erfolgt vom 30.10.2019 bis zum 04.11.2019. Die zweite Containerstellung erfolgt vom 21.11.2019 bis zum 25.11.2019. Es ist darauf zu achten, dass die zum Transport des Laubes genutzten Plastiksäcke ausgeleert werden und nicht in den Containern entsorgt werden.

Gemeinde Melchow Gemeinde Sydower Fließ Gemeinde Breydin

Bürger der Gemeinden Melchow, Sydower Fließ und Breydin können das Laub der Straßenbäume kostenlos auf dem jeweils gemeindeeigenen Sammelplatz zu den bereits im Amtsanzeiger veröffentlichten Öffnungszeiten abgeben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Herbstzeit.

Braun

SB Friedhof/Ordnung

Schadstoffsammlung durch Schadstoffmobil erst im Oktober

In jedem Jahr erfolgt einmal die Entsorgung von Schadstoffen durch das Schadstoffmobil. Hierfür hat die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH den Sonderabfallentsorger Fehr Umwelt Ost, wie auch in den vergangenen Jahren, vertraglich gebunden.

Die diesjährige Sammlung von Schadstoffen durch das Schadstoffmobil war ab dem 10. September an den verschiedenen Standorten im Landkreis vorgesehen. Aufgrund von Problemen bei der Bereitstellung eines entsprechenden Entsorgungsfahrzeugs, ist jedoch in diesem Jahr eine Verschiebung notwendig.

Das Schadstoffmobil fährt in diesem Jahr ab dem 9. Oktober täglich die verschiedenen Sammelstellen im Landkreis Barnim an. An den bekanntgegebenen Orten der Entsorgung ändert sich nichts. Die neuen Entsorgungstermine finden Sie auf unserer Internetseite www.kw-bdg-barnim.de.

Für Fragen zu Entsorgungsterminen stehen die Ansprechpartner der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft zu den Öffnungszeiten auch unter der Telefonnummer 03334 5262044 zur Verfügung.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Oktober übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert

Termin zur Auszahlung der Jagdpacht

Am 09.10.2019 (Mittwoch) wird nur in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr in der Mensa der Grundschule Grüntal die Jagdpacht 2018/2019 durch die Jagdgenossenschaft an die Landeigentümer ausgezahlt. Für die

Legitimation bitten wir um Vorlage des Personalausweises. Bei Erbengemeinschaften ist eine Bevollmächtigung der übrigen Miteigentümer vorzulegen.

Der Jagdvorstand

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.

Termine im Oktober: **15./29./30. Oktober**

➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **8. Oktober**



Wo Besuch untergebracht werden kann!

Herzlich willkommen in der Gästewohnung der Stadt Biesenthal!

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG – rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten. In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal sechs Erwachsene und zwei Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden.

Bürger der Stadt Biesenthal und der amtsangehörigen Gemeinden entrichten:

75,00 € pro Nacht (ab 14.00 Uhr bis 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

180,00 € pro Wochenende (Freitag ab 14.00 Uhr bis Montag 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

200,00 € pro Woche (Montag ab 14.00 Uhr bis Freitag 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

Die Gästewohnung wird grundsätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Rathaus Biesenthal, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und an einem Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt, die Reinigungspauschale und die Kautionshöhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen.

Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautionshöhe nur zurückzuzahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

Carsten Bruch,
Ehrenamtlicher Bürgermeister

INFO

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03,
Fax (0 33 37) 30 50,
Bürozeiten: MO–DO 9–12 Uhr,
DI 14–18 Uhr,

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Ankündigung des Biesenthaler Weihnachtsmarktes

Der Biesenthaler Weihnachtsmarkt hat sich bereits seit vielen Jahren zu einem besonderen Ereignis etabliert. Er findet in diesem Jahr am Samstag, dem 7. Dezember, in der Zeit von 14 Uhr bis 20 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Um den traditionellen Weihnachtsmarkt jährlich neu beleben zu können, ist die Stadt Biesenthal als Veranstalter ständig auf der Suche nach ansprechenden Angeboten.

Wir rufen hiermit unsere Einwohner, städtischen Einrichtungen, Vereine, Gewerbetreibenden, Künstler und sonstigen Interessenten auf, durch Ihre Präsentation, Kreativität und Aktivität zum Gelingen des diesjährigen Weihnachtsmarktes beizutragen. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie sich ab sofort per Fax 03337/3050 oder E-Mail: buergermeister@stadt-biesenthal.de anmelden. Das Anmeldeformular kann auf unserer Homepage: stadt-biesenthal.de abge-

rufen werden. Die Anmeldefrist endet am Montag, dem 14. Oktober 2019.

Um den Weihnachtsmarkt besser organisieren zu können, sind für uns folgende Angaben sehr hilfreich: benötigte Standfläche, Nutzung eines Weihnachtshäuschens, Art und Umfang des Angebotes, Anzahl der Stromanschlüsse mit Unterverteilung.

Verraten können wir Ihnen schon, dass auf der Weihnachtsbühne vor dem Rathaus ein buntes Programm für die ganze Familie vorbereitet wird.

Wer Lust hat, uns bei unseren Vorbereitungen und der Organisation zu unterstützen und seine Ideen und Vorschläge umsetzen möchte, wird gebeten, sich im Sekretariat des Bürgermeisters bei Frau Dehmel, Telefon 0 33 37 / 20 03 zu melden. Dort erhalten Sie nähere Informationen. Wir freuen uns sehr auf Ihre Mitwirkung und Angebote.

Carsten Bruch

Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE BREYDIN

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr, im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr, im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 0173/2157485 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen – nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen.

Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9 bis 11 Uhr!

Termine: 28. September, 12. Oktober, 26. Oktober, 9. November, 23. November.

In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Eine herzliche Einladung zum 6. Handwerksmarkt

Am 5. Oktober um 15 Uhr in Breydin OT Tuchen-Klobbicke, Lindenstraße 18, auf dem Hof von Jörg Schiele. Handwerk wieder einmal ein wenig anders – vom Graveur bis zum Zimmermann – lebendiges Handwerk eben.



GEMEINDE MARIENWERDER

➤ Sprechzeiten der ehrenamtl. Bürgermeisterin

Freitags von 17 – 18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

➤ Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt

jeden 2. Montag im Monat von 19.00 – 20.00 Uhr

Nächste Termine: 14.10., 11.11., 09.12.

GEMEINDE MELCHOW

➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffnungszeiten Kompostierplatz Melchow

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower

Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 bis 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

28.09., 05.10., 19.10., 02.11., 16.11., 30.11.

GEMEINDE RÜDNITZ



☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeinde-Büro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
Bitte beachten Sie, dass das Gemeinde-Büro umgezogen ist!

NEU: Bahnhofstr. 12, Rüditz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338 / 36 70 806

Friedhof Rüditz mit neuer Gebührenordnung

Der Gemeindekirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Rüditz hat am 21. August für den Friedhof in Rüditz eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Weiterhin wurden durch Beschluss die Beräumung von Grabstätten, die Öffnungszeiten des Friedhofes und die Bestattungszeiten festgelegt. Diese Unterlagen hängen im Schaukasten auf dem

Friedhof Rüditz aus und können im Pfarramt Biesenthal, Schulstraße 14, 16359 Biesenthal sowie in der Zentralen Friedhofsverwaltung beim Ev. Kirchenkreisverband Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

*Die Zentrale
Friedhofsverwaltung*

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

☞ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt: **16. Oktober**

17.00 – 18.00 Uhr – Gemeindezentrum Tempelfelde

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Grüntaler Erntefest – Festumzug in Rekordlänge und viele Besucher

Am 6. und 7. September wurde in Grüntal groß gefeiert. Das Erntefest der Gemeinde Sydower Fließ lud die ganze Familie zu einem bunten Wochenende ein.

Bereits am Freitag waren viele Grüntaler und Gäste unterwegs. In der Turnhalle fand das Volleyballturnier, organisiert von der Freiwilligen Feuerwehr Grüntal, statt. Zehn Mannschaften nahmen teil. Gäste konnten faire und spannende Spiele beobachten. Das aufregende Finale gewann die Mannschaft „Königreich Schönholz“. Herzlichen Glückwunsch!

Währenddessen bastelten mehr als 60 Kinder fleißig ihre eigenen Laternen in der Mensa der Grundschule. Das Team des Hortes der Grundschule Grüntal und Helfer unterstützten dabei und stellten das Material zur Verfügung. Der Kreativität waren dabei keine Grenzen gesetzt. So entstanden vielfältige Ausführungen, vom „Leuchtenden Aquarium“ bis hin zur „Grüntaler Erntefest Laterne“.

Für die Freunde der Musik gestaltete der in Grüntal lebende Countertenor Hagen Matzeit ein Konzert in der Kirche. Dafür brachte er auch seine Familie und Freunde mit. Gemeinsam präsentierten sie eine musikalische Zeitreise mit dem Titel „Ernte sei Dank“. Viele Gäste waren erschienen, um zu sehen und zu lauschen. Die Kirche war bis zum letzten Platz gefüllt. Der tosende Applaus am Ende zeigte, dass es den gekommenen Besuchern gefallen hat.

Pünktlich um 20 Uhr startete dann der Laternenumzug und die liebevoll gestalteten Laternen kamen endlich zum Einsatz. Traditionell wurde der Zug von ei-

nem Dudelsack begleitet. Nach einer Runde durch den Ort wurden alle auf den Schulhof geführt, wo schon ein Lagerfeuer zu entdecken war. Mit Kinderpunsch, Knüppelkuchen und heißen Würstchen sowie netten Gesprächen endete der Auftakt des Festes. Zumindest für die kleinen Gäste, denn die Großen nutzten die Chance, das Ende des Volleyballturniers zu sehen und bei der dortigen Siegerehrung, etwa gegen Mitternacht, dabei zu sein.

Am Samstagvormittag waren nur wenige Menschen auf den Straßen unterwegs. Einige nutzten die Zeit vermutlich, um auszuschlafen. Später wurde deutlich, dass viele damit beschäftigt waren, sich oder ihre Fahrzeuge für den Festumzug vorzubereiten.

Dieser startete um 14 Uhr, angeführt von der „Berlin Pipe Company“ mit Dudelsäcken und Trommeln. Schon aus der Ferne zu hören, bald auch zu sehen. Die Teilnehmerzahl und dementsprechend auch die Länge des Umzuges, brachen alle Rekorde. Trotz der schlechten Ernte gab sich jeder sehr viel Mühe und nutzte das vorhandene Material, um kreativ und liebevoll die Wagen, Traktoren und Kutschen zu schmücken. Die präsentierten Trachten und Dirndl sollen dabei nicht unerwähnt bleiben!

Nachdem sich alle Teilnehmer und Gäste auf dem Festplatz eingefunden haben, wurde das Fest offiziell eröffnet. Der Aufzug der Erntekrone gehört symbolisch und traditionell dazu. Die „Berlin Pipe Company“ begleitete diesen Festakt mit ihrer Version von „We Will Rock You“ und nun waren auch die letzten von ihrem Können überzeugt.

TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

Informationen und
Unterhaltung haben viele Gesichter

Nutzen Sie doch auch unseren immer größer
werdenden Bestand an Büchern,
Nachschlagwerken, Zeitschriften, CD's,
DVD's und Kassetten für Groß und Klein!

Kinderbücher
Märchenbücher
Krimis
Video-Kassetten
histor. Romane
u.v.a.m.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14

Öffnungszeiten :
02.10., 16.10., 30.10., 13.11., 27.11., 11.12.2019
16:00 - 17:30 Uhr

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Alles über die Gemeinde Sydower Fließ mit den
Ortsteilen Tempelfelde und Grüntal online unter:
www.sydower-flieess.de

Im Anschluss begann das bunte Treiben auf dem Festplatz. Die Kinder erprobten sich beim Dosenwerfen und auf dem Kletterberg oder tobten auf der Hüpfburg. Außerdem hatten sie die Möglichkeit, kleine Mitbringsel, wie Kürbiskernketten oder Insektenhotels, zu basteln und sich tätowieren zu lassen. Die Biesenthaler Schützengilde e. V. lud ein, sich im Laserschießen zu erproben und die Fußballer des SV Melchow/Grüntal überprüften die Treffsicherheit im Torwandschießen. Danke an alle Beteiligten!

Auch kulinarisch wurden die Gäste gut versorgt. Der Mini Markt Sydower Fließ sorgte für Speisen und Getränke, es gab Softeis und Zuckerwatte und der Förderverein der Grundschule und des Hortes verkaufte Kaffee und Kuchen, welcher im Vorfeld von Eltern und Grüntälern gebacken wurde. Den fleißigen Bäckerinnen und Bäckern sei ebenfalls herzlich gedankt! Bei den Besuchern sollte also keine lange Weile aufgekommen sein. Natürlich gings auch auf und vor der Bühne weiter. Die kleinen Theatertalente des Hortes sorgten mit einem kleinen Auftritt für Unterhaltung. Darauf folgte die Tanzgruppe Dannenberg mit einer Einlage und das Duo „Akrobatik und Tanz Berlin“ sorgte mit ihrem Programm für staunende und lachende Gesichter.

Um 19 Uhr war es dann so weit, ein Programmpunkt, auf den schon viele sehnsüchtig warteten: Die Prämierung der Teil-



Siegermannschaft „Königreich Schönholz“



Duo „Akrobatik und Tanz Berlin“ sorgte für staunende Gäste



Der diesjährige Festumzug mit Rekordlänge



Hagen Matzeit bei der Eröffnung des Konzerts

nehmer des diesjährigen Festumzuges. Wie schon in den Vorjahren war jeder Teilnehmer ein Gewinner, denn der Fleiß und die Kreativität in Vorbereitung des Umzuges ist bei jedem offensichtlich gewesen. So konnten sich alle über eine Urkunde, einen Gutschein sowie einen einzigartigen Erntefest-Besen freuen. Nach Dankesworten wurde der fast letzte Programmpunkt eröffnet, der Tanz unter der Erntekrone. Und die Tanzwütigen ließen sich nicht lange Zeit, die Tanzflä-

che war schnell voll. Für alle, die noch nicht vollkommen in Stimmung waren, konnte um 20:30 Uhr aber noch ein ganz besonderer Gast begrüßt werden. Die Spaßkanone „Remmi von Demmi“ sorgte mit Musik und Wortwitz für beste Feierstimmung. Am Sonntag trafen sich dann die, die schon ausgeschlafen hatten, zum Aufräumen. Nebenbei wurde noch viel gelacht und geredet. Die Vorfreude auf das Erntefest 2020 am 11. und 12. September klang bei vielen schon durch!

Unter dem Motto „Nach dem Fest ist vor dem Fest“ werden die Organisationen für das nächste Jahr schon bald beginnen. Ein riesengroßes Dankeschön an alle, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben. Dankeschön an die Klasse 6a der Grundschule Grüntal für die Hilfe beim Dekorieren des Festplatzes. Ohne fleißige Helfer, kreative Organisatoren und großzügige Sponsoren sowie Spender wäre dies nicht möglich gewesen! Dankeschön!
*Ihre und Eure
Organisationsgruppe „Erntefest“*



Nicklas und Pia präsentieren stolz ihre Laternen



Bis in die Morgenstunden sorgten DJ Henry, Lutz und Birgit für Tanzmusik und eine stets volle Tanzfläche.



„The Berlin Pipe Company“ beim Aufzug der Erntekrone



Programm der Tanzgruppe Dannenberg



Wir suchen:

- Bürger/ -innen, ab 16 Jahre
- mit Schul- / Ausbildungs- / Studienabschluss oder ohne
- Frau oder Mann
- motiviert und teamfähig
- technisch interessiert
- mit Lust auf eine spannende Tätigkeit

Wir bieten:

- ständig neue Herausforderungen
- regelmäßige Weiterbildung
- abwechslungsreiche Tätigkeit
- fest Anstellung auf Lebenszeit
- 24 Stunden Rufbereitschaft, 365 Tage im Jahr
- keinen Urlaub
- kein Gehalt oder Lohn
- Arbeit bei jedem Wetter
- Dienstkleidung
- Kameradschaft
- neue Freunde

**Haben wir dein Interesse geweckt oder hast du noch Fragen?
Dann melde dich über Facebook ([Freiwillige Feuerwehr Tempelfelde](#)),
per Email (kontakt@feuerwehr-tempelfelde.de)
oder komm doch einfach an einen unserer Ausbildungsdienste
([Termine auf unserer Homepage](#)) im Gerätehaus,
Lindenstrasse 1 in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde,
vorbei und lerne uns und unsere Arbeit kennen.**

Wir freuen uns auf dich!

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert

TOURISMUSVEREIN

Naturpark Barnim e.V.



Tourist-Information
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
☎/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten
November bis April
Di 10.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Do 10.00 - 15.00 Uhr
Fr 10.00 - 15.00 Uhr

Tourist-Information
Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten
Mai bis Oktober
Di/Do 10.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Fr 10.00 – 16.00 Uhr
Sa 10.00 – 15.00 Uhr
So 10.00 - 15.00 Uhr

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Veranstaltungen im Oktober

Di	01.10.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi	02.10.	14.00 – 14.45 Uhr	Zumba für Senioren – UK-Beitrag: 2,00 € *
Fr	04.10.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	07.10.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di	08.10.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi	09.10.	14.00 – 15.00 Uhr	„Fit im Alter“ UK-Beitrag: 2,00 € *
		13.00 – 15.00 Uhr	Rentensprechstunde (bitte anmelden!)
Do	10.10.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr	11.10.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	14.10.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di	15.10.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi	16.10.	14.30 Uhr	Europa-Quiz – UK-Beitrag: 1,00 € *
Do	17.10.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr	18.10.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	21.10.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di	22.10.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann – Bewegtes Leben
Mi	23.10.	14.30 Uhr	Karaoke für jedermann – UK-Beitrag: 1,00 € *
Do	24.10.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr	25.10.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	28.10.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di	29.10.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi	30.10.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats *

VORSCHAU: 13.11. | Märchenstunde der Berliner Märchentage

20.11. | Urania-Vortrag: Zeit für Erinnerungen

Weihnachten ist nicht mehr weit. Die Weihnachtsfeier in unserer Begegnungsstätte findet am 11.12. statt. Wir bitten um Anmeldung bis 27.11. Die Liste dafür und für die folgende geplante Fahrt liegt im Club aus.

Geplante Veranstaltungen bzw. Fahrten für 2020:

1. Frauentagsfahrt am 10.03.nach Templin – Anmeldung bis zum 11.12.

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohin? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessengruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051, Mo | Mi 13 – 17 Uhr

Unsere illustren Gäste

Wer nutzt eigentlich noch eine Bibliothek? Na so viel ist klar, das können doch nur informierte, neugierige, schlaue Leute sein, die eins und eins zusammenzählen können!

Manchmal höre ich schon von weitem ein freudiges Kind, das seiner Mama vorausseilt und stürmisch die Tür aufreißt. Und dann trippelt der Zwerg schon los zum Regal und findet sofort das, was ihn schon immer interessiert hat. Die Mama kann mitunter gnadenlos sein und jedem ihrer Kinder nur drei Bücher gönnen! Andere Muttis gehen anders an die Sache. Sie kommen mit einer großen Kiste voller Bücher hierher und wenn sie die Bibliothek verlassen rufe ich ihr hinterher, sie soll auf jeden Fall pünktlich zum Abgabetermin wiederkommen oder anrufen.

Ein Kind, ich nenne es mal Lilo, hat besonderes Glück mit seinen Eltern. Sie holen es abge-

kämpft von einem langen Arbeitstag aus dem Kindergarten und kommen dann zu uns. Lilo sucht sich Bücher aus, auch Papa sucht mit. Er wacht darüber, dass alle Themen von der Prinzessin bis zum Verbrecher im Gefängnis, selbst verstorbene Kinder nicht ausgespart werden. Es ist eine Freude zu sehen, wie die beiden in unserem Kinderzimmer verschwinden und es sich dort gemütlich machen! Jetzt wird nämlich vorgelesen! Das Lesen wird zelebriert. So entsteht Begeisterung fürs Lesen und Freude am Zuhören! Probieren Sie es doch mal selber! Futter dafür finden Sie in unseren Regalen!

Öffnungszeiten der Bibliothek
Dienstag 10 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13 – 18:00 Uhr
Donnerstag 10 – 17:00 Uhr.
Tel.: 03337 / 451 007. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Bücherstube lädt ein

Unsere Bücherstube im Gemeindezentrum Tempelfelde empfiehlt sich mit einem umfangreichen Angebot an Unterhaltungsliteratur, Kinderbüchern, Nachschlagewerken, Kochbüchern, Spielen, CDs, DVDs. Geöffnet hat die Bücherstube jeden Mittwoch einer geraden Woche im Monat in der Zeit von 16:00 bis 17.30 Uhr. Die konkreten Termine sind: 02.10., 16.10., 30.10., 13.11., 27.11., 11.12. Die Bücher werden kostenlos unbefristet abgegeben.

Wir bitten um Rückgabe. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Wir bitten die Mitglieder der Ortsgruppe Tempelfelde, folgende Termine zu beachten:

- 9. Oktober – Kaffeenachmittag 15.00 Uhr im Gemeindezentrum
- 13. November – Kaffeenachmittag 15.00 Uhr im Gemeindezentrum
- 7. Dezember – Weihnachtsfeier (Achtung! Termin wurde geändert)

Der Vorstand

Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21

Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen! **Nächster Termin: Dienstag, 1. Oktober, um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

Sicher auf dem Schulweg

Wenn die Schule Ihres Kindes in fußläufiger Entfernung liegt, werden Sie es allmählich darauf vorbereiten, diesen Weg alleine oder mit anderen Kindern zu gehen. Zwar werden Sie es in der ersten Zeit vermutlich begleiten, aber auf Dauer ist der allein bewältigte Schulweg für Ihr Kind ein wichtiger Schritt zur Selbstständigkeit. Grundsätzlich gilt: Der Schulweg sollte nicht der kürzeste, sondern der sicherste Weg sein.

Suchen Sie die günstigsten Stellen zum Überqueren der Straßen aus. Eine Ampel oder ein Zebrastreifen ist immer einen Umweg wert. Wo es das nicht gibt, wählen Sie eine Stelle aus, wo die Straße nach beiden Seiten gut zu überblicken ist. Üben Sie immer wieder, dass man nur über die Straße gehen darf, wenn man gut sieht und gut gesehen werden kann. Also: Niemals hinter einem geparkten Auto auf die Straße laufen! Üben Sie mit Ihrem Kind, zuerst nach links, dann nach rechts – und noch mal nach links zu schauen, bevor es auf die Straße geht. Suchen Sie zusammen einen Baum, eine Laterne oder ein Geschäft in ausreichendem Abstand zu seinem Übergang aus – solange das Auto noch dahinter ist, kann man rübergehen. Wird Ihr Kind auch an all das denken? Es wird Ihnen beiden Spaß machen, sich eine Zeit lang vom Kind „führen“ zu las-

sen. Passt es gut auf? Lässt es sich leicht ablenken? Sicher ist es erst, wenn es selbst im eifrigen Gespräch automatisch das Richtige tut: Stehen bleiben, gucken, abwarten, losgehen. Übrigens: Mit leuchtend farbigen Kleidungsstücken, mit heller Schulmütze und „Katzenaugen“ wird Ihr Kind besser gesehen.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

INFO

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).



NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.



Wandertermine zum Mitwandern

Sonnabend, den 28. September
Wanderung auf dem Natura-Trail zum Herbstfest an der Uli-Schmidt-Hütte am Hellsee
Treffpunkt: 9.30 Uhr auf dem Marktplatz Biesenthal
Streckenlänge: bis zur Uli-Schmidt Hütte – 6 km
Wanderleiter: R. Lehmann
Tel.: (03337/40751)

Streckenlänge: 10 km
Wanderleiter: NF H. Jacoby
(03337/41505)

Anmeldung bis 13.10.2019 bei NF H. Jacoby Tel. 03337/41505 oder Mail: NaturFreunde16359@web.de
Unkostenbeitrag 2,50 €, NaturFreunde-Vereinsmitglieder und Kinder zahlen keinen Unkostenbeitrag. Zu diesen Veranstaltungen sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Michael Klose
i. A. des Vorstandes

Sonntag, den 27. Oktober

Wanderung zum Baasee
Treffpunkt: 10.00 Uhr auf dem Marktplatz Biesenthal (Fahrgemeinschaften bilden)

So stumm ist der Stummfilm gar nicht – Einladung

Die Fachwerkkirche Tuchen hat die Handwerksarbeiten hinter sich und wir wollen sie würdevoll eröffnen. Der Mann im Eis, Arthur Haack, geboren in Klobbicke, hat den ersten Dokumentarfilm über eine Region in Kanada, nördlich des Polarkreises, gedreht – und das 1914/15. Bei diesen Dreharbeiten ist er erfroren. Am 25. Mai 2019 wurde dieser Film im Filmmuseum Potsdam vor beachtlichem Publikum gezeigt. Unsere Jugendlichen aus Breydin OT Tuchen-Klobbicke, haben Text dazu gesprochen und Musiker haben den Film mit Musik untermalt. Am 19. Oktober um 20 Uhr werden wir den Film „The Land of the Midnight Sun“ von Arthur Haack, dem Biesenthaler Ru-

dolph Franke und Kapitän Bernier, in der Fachwerkkirche Tuchen zeigen. Unsere ehemaligen Zeiteinspringer Fritz Schulze, Sarah Behrendt und Moritz Messal werden den Film mit begleitenden Informationen besprechen. Und durch unser Vereinsmitglied Karin Baron werden Informationen zu dem Film, seiner Entstehung, dem Leben des Arthur Haack und vieles mehr gegeben. Das Buch „Arthur – Sein Traum vom Ewigen Eis“ liegt dann auch zur Ansicht und eventuellem Kauf bereit. Wir laden Sie herzlich zu diesem Event ein. Einlass ab 19.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Verein der
Fachwerkkirche Tuchen e. V.

Künstlergespräch in der Galerie im Rathaus Biesenthal



Für Donnerstag, den 5. September hatte der Galeriebeirat zum Künstlergespräch im Rahmen der Ausstellung „Glück ist kein Imperativ“ mit Arbeiten der Malerin Sabine Miereke in die Galerie im Rathaus Biesenthal eingeladen. Ehemalige Absolventen einer Bernauer Schule, nun bereits im Rentenalter, nutzten dieses Angebot, um das Nachmittagsprogramm ihres Klassentreffens zu gestalten. Versammelt um eine gedeckte Kaffeetafel wurden sie von Sabine Voerster, der Initiatorin der Galerie und Kuratorin der Ausstellung, begrüßt. Ebenso anwesend waren Ursula Kaufmann-Micka, Mitglied des Galeriebeirats, zwei Gäste aus Wandlitz und die Ausstellerin, welche selbst in Biesenthal lebt und arbeitet. Als Auftakt erzählte Sabine Voerster vom Werdegang der Galerie, welche nach der Rekonstruktion des historischen Rathauses seit nunmehr zehn Jahren hier Heimstatt gefunden hat. Ein dickes Gästebuch, in dem alle Ausstellungen dokumentiert und kommentiert sind, lud zum Blättern und Nachlesen ein. Die Kuratorin gab einen Einblick, wie mit Galeriegesprächen und Workshops mit Schülergruppen versucht wird, das Interesse für Kunst zu wecken und zum eigenen Aus-



probieren künstlerischer Gestaltungen anzuregen. Dass die Galerie zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information Biesenthal für Besucher offen steht, sei ein Beitrag dazu, die Stadt touristisch attraktiver zu machen und in den Barnim als Erlebnisraum einzubinden, betonte Sabine Voerster.

Im Anschluss daran stellte sich Sabine Miereke den Fragen der Besucher, nachdem sie sich kurz vorgestellt hatte. Wie entsteht die Idee zu einem Bild? Welchen Anteil haben Planung und Zufall am Werden eines Bildes? Wann findet sich der Bildtitel? Und überhaupt – wie ist das denn mit dem Glück? Dazu umriss die Künstlerin, dass es heutzutage in den Medien, speziell in der Werbung, zum Alltag gehört, den Kauf einzelner Produkte sowie einen bestimmten Lebensstil mit Glücksversprechen zu koppeln. Wer dem aufsitze, könne nur enttäuscht werden. Glück – der gelingende Moment – lasse sich eben nicht herbei zaubern. Es entstehe vielmehr durch eine bewusste, aktive Haltung dem Leben, den Menschen gegenüber. Wachheit und auch das Lernen am Scheitern gehöre dazu. Die lebenserfahrene Runde bestätigte das. Ob es schlimm sei, wenn er die Bilder nicht verstehe, fragte ein Besucher. Nein. Gegenfrage: ob ihm etwas an den Bildern gefalle? Die Farben. Dann hat sich der Ausstellungsbesuch doch auch für ihn gelohnt. Persönliche Gespräche und ein Gruppenfoto auf der Rathautreppe zum Abschied rundeten den Nachmittag ab.

Ein Projekttag ganz im Sinne des Umweltgedankens



Am 21. August fand im Rahmen des Projektes „Künstler für Schüler“ ein Projekttag zum Thema „Papier“ im Atelier von Klaus Storde und Sabine Voerster mit der 5. Klasse und der Lehrerin Ulrike Haufe der Grundschule Marienwerder statt. Er begann für alle mit einer Einführung in die über 2000-jährige Geschichte der Papierherstellung. Anschließend wurden zwei Gruppen eingeteilt. Während die eine sich unter Anleitung von Klaus Storde mit dem Schöpfen von Büttenpapieren beschäftigte, besuchte die andere Gruppe mit Sabine Voerster die Dorfkirche, in der die Kunstaussstellung „FundArt“ mit geschöpften Papierbildern und Papier-Objekten der Zepernicker Künstlerin

Rose Schulze zu sehen war. Vor Ort wurde die Arbeitsweise der Künstlerin vorgestellt. In ihren Werken gab es viel zu entdecken, so dass die Fantasie der Kinder z. B. mittels Bildinterpretationen angeregt wurde. Danach wechselten die Gruppen, so dass jeder Schüler ein selbstgeschöpftes Blatt nach dem Trockenprozess mit nach Hause nehmen konnte. Dank dem öffentlichen Nahverkehr von Marienwerder nach Prenden konnte die Strecke von der Schulklasse mit dem Linienbus zurückgelegt werden.

Das Projekt „Künstler für Schüler“ wurde von der Jugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim und dem Landkreis Barnim unterstützt.



Fotos: Sabine Voerster



Akademie 2.Lebenshälfte Aus unseren Angeboten – Oktober 2019	
Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de	
 digitale Medien	
Mittwoch 09.10. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Fragen aus dem Computeralltag Beispiele und Tipps rund um die Office Anwenderprogramme und Windows 10
Mittwoch 16.10. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Smartphone/Tablet Sie erhalten Rat vom Experten für alle Ihre Fragen rund um Smartphone und Tablet
Montag 14.10. – 02.12. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Basiskurs am Laptop Sie beschäftigen sich mit der Funktionsweise des Laptops und wie Sie ihn sicher bedienen (Wir arbeiten mit Windows 10)
Donnerstag 10.10. – 09.05. 13:00 – 15:30	DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch die eigenen Fotos für Geschenke und Erinnerungen optimieren
Mittwoch/Freitag 23.10. – 15.11. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut
Mittwoch 02.10. – 20.11. 15:00 – 17:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs Sie besitzen Grundkenntnissen und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen
 Sprachen	
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen
 Bewegung und Gesundheit	
Montag 21.10. – 16.12. 16:00 – 17:30	Hatha Yoga – Kraft durch Entspannung Hatha Yoga – Fördern der Entspannung und Beweglichkeit
Dienstag 22.10. – 10.12. 17:00 – 18:30	Entspannung mit Klangschalen Erlernen Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang
 Veranstaltungen	
Mittwoch 02.10. 14:00 – 16:30	Eberswalder Ecken neu entdecken! Entdeckertour - Mit dem Fahrrad zwischen Drahtthammer Schleuse und Altem Stadtbad - Historisches erkunden und Neues entdecken
Dienstag 15.10. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten
Mittwoch 23.10. 19:00 – 20:30	Alexander von Humboldt und der Klimawandel - Mythen und Fakten ... ein Webinar mit Dr. Frank Holl ... ausgehend von der Frage: Hat Alexander von Humboldt vor den dramatischen Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels gewarnt? NEU!
Mittwoch 23.10. 14:00 – 16:30	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Kraft der Wurzeln - Verborgene Reichtümer unserer Heilpflanzen
Donnerstag 24.10. 14:00 – 15:30	Leserattencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten; In diesem Monat: Eberswalder Bürgermeister von einst und heute
Donnerstag 24.10. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

VERANSTALTUNGEN

Salon Ostdeutschland – 30 Jahre Wiedervereinigung, wir wollen reden

In den kommenden Monaten jähren sich die Ereignisse um die deutsche Wiedervereinigung zum 30sten mal. Dazu gehört aber nicht nur der Beitritt des Ostens zur alten Bundesrepublik, sondern auch die Reformbewegungen, die in die Leipziger Montagsdemonstrationen mündeten (Refolution nennt das ein britischer Historiker). Der Berliner Mauerfall gehört als für viele (auch in Biesenthal) einschneidendes biografisches Erlebnis dazu, genauso wie die ersten freien Wahlen der DDR im März 1990, die Einführung der D-Mark im Juli 1990 und die damit verbundenen radikalen Erfahrungen mit der Treuhand und dem Wirtschaftsumbau. Wir wollen diese Jahrestage zum Anlass nehmen, um über die Zeit damals und ihre Folgen für die Menschen und die Region Biesenthal heute ins Gespräch zu kommen. Wir laden vor allem die Bewohner*innen von Biesenthal und Umgebung, aber auch Wissenschaftler*innen, Zeitzeug*innen und Künstler*innen ein, um gemeinsam die Zeit der Wiedervereinigung und die 30 Jahre danach zu diskutieren und uns auch zu fragen, was wir für die Gegenwart und Zukunft daraus lernen. Es wird einige kleine Snacks und Getränke geben, damit wir intensiv diskutieren können. Wir bitten Sie, sich für den Biografieworkshop am 10.11.2019 um 16 Uhr anzumelden. Entweder per E-Mail: danielkubiak@gmx.de oder per Telefon: 01795439502. Die Veranstaltungen finden immer sonntags um 16 Uhr im Kulturbahnhof Biesenthal (Bahnhofsplatz 1) statt. Das gesamte Programm vom 3.10.19 bis 3.10.20 sieht wie folgt aus:

Salon Ost im Kulturbahnhof Biesenthal

- 3.10.2019; 16 Uhr Ausstellungseröffnung „Plakate zur Wende“ – Ausstellung der Stiftung Plakat OST aus den Jahren 1988 bis 1990
- 6.10.19; 16 Uhr Film und Diskussion: „Montags in Dresden“

- Dokumentarfilm mit anschließenden Podiumsgespräch mit der Regisseurin Sabine Michel
- 10.11.19; 16 Uhr Biografieworkshop zum Mauerfall
Was haben Sie zum Mauerfall erlebt und wie erging es Ihnen danach?
- 26.1.20; 16 Uhr Nachwendekinder und Ostdeutsche Identität – Menschen, die um oder nach 1990 geboren wurden, setzen sich mit ihrer ostdeutschen Identität auseinander. Zu Gast sind: Thembi Wolf, Valerie Schönan, Johannes Nichelmann und Dr. Hanna Haag.
- 22.3.2020; 16 Uhr Demokratisierung einer Gesellschaft als Langzeitprojekt – Wir sprechen mit ZEIT-Redakteurin und Publizistin Jana Hensel über Ostdeutschland
- 28.6.2020; 16 Uhr Wirtschaftlicher Wandel als spürbarste Erfahrung – Die Treuhand als ihr problematischstes Symbol. Der Zeithistoriker Dr. Marcus Böick hat ein Buch über die Treuhand vorgelegt, welche das schwierige Thema von allen Seiten beleuchten will.
- 3.10.2020; 16 Uhr Spoken Word: Gedichte, Kurzgeschichten und Reime über Ostdeutschland. Gerne mit Texten von Schüler*innen, Senior*innen und Zeitzeug*innen aus Biesenthal



OKTOBER				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
02.10.	19.00	Oktoberfeuer in Biesenthal	Sportplatz Heideberg	SV Biesenthal 90 e.V., Hr. Köpke-Daum www.biesenthal.de
03.10. de	12.00	Tag der Deutschen Einheit in Danewitz	Festplatz Danewitz	Ortsvorsteher, www.biesenthal.de
03.10.	16.00	Ausstellung Stiftung Plakate Ost	Kulturbahnhof Biesenthal	Kulturbahnhof e. V., Hr. Schwarz www.bahnhof-biesenthal.de
05.10.	15.00	Oktoberfest	Gasthaus Zum fröhlichen Gustav Rüdnitz	Schützenverein Rüdnitz e. V. und Gasthaus Zum fröhlichen Gustav
05.10.	16.00	5. Handwerksmarkt – altes Handwerk im gemütlichen Ambiente	Lindenstr. 18, Breydin, OT Tuchen-Klobbicke	Ortschronistin Frau Baron
06.10.	15.00	Erntedankfest in Rüdnitz	Dorfkirche Rüdnitz	Evg. Kirchengemeinde Rüdnitz
20.10.	10.00 – 13.00	Herbstwanderung durchs Biesenthaler Becken	Treffpunkt: Biesenthal, Langerönnner Weg	NABU, Hr. A. Krone www.nabu-barnim.de
26.10.	17.00	Blaulicht-Party	FF-Gerätehaus Rüdnitz	FöV FFw Rüdnitz e. V./FFW Rüdnitz www.ruednitz.de
27.10.	15.00	Festveranstaltung 10 Jahre Werkstatt im Freien	Galerie Biesenthal	Anne Schulz, www.werkstatt-im-freien.de
31.10.	17.00	Halloween-Party	Gasthaus Zum fröhlichen Gustav Rüdnitz	Gasthaus Zum fröhlichen Gustav Rüdnitz

Ensemble Classic Brass mit »AMAZING MOMENTS« in Biesenthal

**Evangelische Stadtkirche
Schulstraße 14
Samstag, 5. Oktober, 19:00 Uhr**

Am Samstag, 5. Oktober um 19 Uhr wird Classic Brass aus München bereits zum siebenten Mal in der Evangelischen Stadtkirche in Biesenthal auftreten. Die fünf sympathischen Profimusiker aus Deutschland und Ungarn präsentieren in ihrer 10. Konzertsaison eine vielseitige Auswahl geistlicher und weltlicher Werke von Bach bis Bernstein, mit der sie renommierte Bühnen bespielen und altherwürdige Kirchenräume zum Klingen bringen. Mit ihrem unverwechselbaren Sound erreichen die adretten Klangvirtuosen jede Altersgruppe und jeden Geschmack. Nicht nur geistliche Musik, auch Unterhaltungsmusik der letzten Jahrhunderte sind im Programm des Ensembles enthalten. Besonders hervorzuheben sind die vielen eigenen Arrangements aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen. So passen sie ihr Repertoire genau ihren klanglichen Vorzügen und Begabungen an. Diesem Rezept verdankt das Ensemble grandiose Erfolge im In- und Ausland.

Vom Dresdner Trompeter Jürgen Gröblehner im Herbst 2009 gegründet, hat das Ensemble seitdem bereits über 850 Gastspiele erfolgreich bestritten und sieben vielbeachtete CD-Produktionen vorzuweisen. Erleben Sie mit dem CD-Programm »AMAZING MOMENTS«, der im April eingespielten 7. CD-Produktion von Classic Brass, einen Abend voller atemberaubender Momente und musikalischer Höhepunkte, umrahmt von einer humorvollen Moderation voll Witz und Charme. In der Konzertpause werden zudem CDs, DVDs, Getränke und Snacks angeboten. Der Eintritt zum Konzert ist frei. Um einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten wird gebeten. Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Biesenthal, Info-Tel.: 03337-3337, Pfarrer Christoph Brust



Herbstkonzert der Bernauer Sängers e. V.

Bunt wie sich der Herbst zeigt, wird auch der Melodienstrauß der Bernauer Sängers in ihrem Herbstkonzert am Samstag, den 19. Oktober um 17 Uhr in der evangelischen Stadtpfarrkirche Biesenthal sein. Von geistlichen

Titeln über bekannte Volkslieder bis zu modernen weltlichen Melodien wird der musikalische Bogen gespannt. Alle Liebhaber der Chormusik sind herzlich zu diesem Konzert eingeladen.



SABINE MIEREKE | Glück ist kein Imperativ | Malerei

Veranstaltungen im Ausstellungszeitraum:

Fr 11.10.2019 | 11 Uhr Kunstfrühstück

Mi 30.10.2019 | 16 Uhr Finissage

Projekte im Rahmen der »Kulturellen Bildung« für Kita und Schule auf Anmeldung: Telefon 033396-87288

SABINE MIEREKE Glück ist kein Imperativ Malerei



4.8. - 31.10.2019



GALERIE IM RATHAUS BIESENTHAL, AM MARKT 1, 16359 BIESENTHAL
Di + Do 10-12 u. 13-18 | Fr 10 -16 | Sa + So 10-15 Uhr Tel. 03337-490718

Veranstaltung des Vereins Fachwerkkirche Tuchen

26.10. | 17.00 Uhr

„Pas de Trois – ein Tanz zu dritt“



Auch klassische Musiker besitzen Witz, Fantasie und Courage! Und wenn man sein Instrument so perfekt beherrscht wie diese drei Damen die Violine, das Cello und das Klavier, dann stehen den verrücktesten Kombinationen auf einmal nichts mehr im Wege. Immer mit einer Prise Humor wird mit und um die Musik gespielt, die großen Klassiker der „ersten“ Muse gehen spielerische Verbindungen mit anderen Künsten ein.

In diesem Programm widmen sich die drei Ausnahmetalente ganz dem Tanz.

In Zusammenarbeit mit der Tanzchoreographin der Deutschen Oper, Kathlyn Pope, entstand ein Programm voller Lebenslust und Tanzfreude: Zu erleben ist ein ungewöhnliches Konzert voller Überraschungen

mit den schönsten Tänzen der Klassik in außergewöhnlichen Arrangements, bei Tschaikovsky wiegen sich die Blumen im Walzertakt, Rimski-Korsakows Hummeln tanzen lieber Samba und Saint Saens bringt mit seiner Danse macabre selbst Tote zum Tanzen. Beim Bolero von Ravel zeigt das Cello, was es kann und Gershwins Swanee würde selbst einer Party beim Great Gatsby gerecht.

Mehr Infos im Netz:

www.fachwerkkirche-tuchen.de

Erbrecht: Das Wichtigste zum Pflichtteilsanspruch

Durch das Pflichtteilsrecht wird nahen Verwandten ein Teil vom Nachlass garantiert – auch wenn sie enterbt wurden. Die Testierfreiheit wird also durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt. Pflichtteilsberechtigt sind diese Angehörigen: Alle Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel) – ehelich oder unehelich, legitimiert oder adoptiert; der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers und die Eltern des Erblassers, nicht aber seine Großeltern oder Geschwister. Welcher Pflichtteilsberechtigte konkret Anspruch auf den Pflichtteil hat, entscheidet eine Rangfolge der Berechtigten.

Direkte Abkömmlinge wie Kinder haben Vorrang gegenüber ferneren Verwandten. Pflichtteilsberechtigte haben drei Jahre Zeit, ihren Pflichtteil einzufordern. Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich am 31. Dezember des Jahres, in dem der Berechtigte von seinem Anspruch und der Enterbung erfahren hat. Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Damit die Höhe des Pflichtteils errechnet werden kann, muss immer der konkrete Nachlasswert bestimmt werden. Dafür kann der Berechtigte eine Aufstellung der Aktiva, Passiva und Schenkungen der letzten 10 Jahre in Form eines Nachlassverzeichnisses bei den Erben anfordern.

Rechtsanwaltskanzlei Hein, Breite Straße 1, Biesenthal

- Arbeits-/ Sozialrecht
- Erbrecht
- Verkehrsrecht
- Mietrecht



Breite Straße 1
16359 Biesenthal

Tel. 03337/ 450 55 33

hein@rechtsanwaelfin-hein.de

Rechtsanwältin Sabine Hein
Fachanwältin für Arbeitsrecht

www.rechtsanwaelfin-hein.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

SO | 06.10. | 10.30 Uhr
Erntedankgottesdienst mit
Abendmahl

SO | 13.10. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

SO | 20.10. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

SO | 27.10. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

SO | 06.10. | 09.00 Uhr
Andacht

SO | 13.10. | 09.00 Uhr
Andacht

SO | 20.10. | 09.00 Uhr
Andacht

SO | 27.10. | 09.00 Uhr
Andacht

SO | 31.10. | 17.00 Uhr
Gottesdienst zum Reformati-
onstag, Festlicher Gottesdienst
zum Abschluss der Kirchensa-
nierung

Lanke

SO | 06.10. | 09.00 Uhr
Erntedankgottesdienst

Danewitz

SA | 13.10. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am
Wukensee

MI | 02.10. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim
der Volkssolidarität

FR | 04.10. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

FR | 18.10. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

Johann-Hinrich-Wichern-Haus
in Rüdnitz

DI | 15.10. | 16.00 Uhr
Andacht

Begegnungscafé

14.10. | 16.00 Uhr
Gemeindehaus

Gesprächskreis

30.10. | 20.00 Uhr, Biesenthal,
Gemeindehaus

Frauenkreis

01.10. | 15.00 Uhr, Biesenthal,
Gemeindehaus

PFARRAMT
BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freu-
denberg, Tel.: 033451/ 459042,
E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-
gruental.de

Melchow

SO | 27.10. | 10.15 Uhr
Pfrn. Biering

Grüntal

SO | 20.10. | 10.15 Uhr
Tempelfelde

SO | 13.10. | 14.00 Uhr
Erntedank

Beiersdorf

SO | 27.10. | 14.00 Uhr
Pfrn. Biering

Schönfeld

SO | 20.10. | 14.00 Uhr

LANDESKIRCHLICHE
GEMEINSCHAFT

Biesenthal, Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

MI | 02.10. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtge-
fährdete und Angehörige
SO | 06.10. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst

DI | 08.10. | 17.00 Uhr
Chor

MI | 09.10. | 18.30 Uhr
„Bibel heute“ – Gesprächskreis
und Gebet

SO | 13.10.
Kein Gemeinschaftsgottes-
dienst – Gemeindefest am
Freitag in Woltersdorf

MI | 16.10. | 15.00 Uhr
Senioren-Oase

MI | 16.10. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtge-
fährdete und Angehörige

SO | 20.10. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst

DI | 22.10. | 17.00 Uhr
Chor

MI | 23.10. | 18.30 Uhr
„Bibel heute“ – Gesprächskreis
und Gebet

SO | 27.10. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst

MI | 30.10. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtge-
fährdete und Angehörige

DO | 31.10. | 18.00 Uhr Haus-
kreis

Herzliche Einladung

„Wir bauen eine Stadt“
Lego – Tag am Sonnabend, den
26. Oktober ab 9.30 Uhr
in der Mensa der Grundschule

„Am Pfefferberg“
Für Kinder von 6 – 12 Jahren
mit Mutti, Vati, Oma oder Opa

EV. KIRCHENGEMEINDE
RUHLSDORF, MARIENWER-
DER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marien-
werder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhls-
dorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.
nak-bbrb.de bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL
HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE
PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359
Biesenthal, Tel. 03337-21 32

AUS KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30–20.00 Uhr | MI/DO 14.00–20.00 Uhr | FR/SA 15.00–21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

► jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

► jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

► DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnesstraining (ab 18 Jahre)

► DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

► DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

► Es sind noch Plätze frei. Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Jessy Jordan
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Arthur Fritsch, Freiwilligen Dienst: Juan Antonio Quesada

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr,
jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz, Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

E-Mail: creatimus.ruednitz@gmail.com

facebook.com/Creatimus

Jugendzentrum KULTI arbeitet mit Fachhochschule Potsdam zusammen



Das Jugendinformations- und Medienzentrum „KULTI“ in Biesenthal arbeitet zukünftig mit der Clara Hoffbauer Fachhochschule Potsdam zusammen und begrüßt im Rahmen dieser Kooperation einen Studenten, für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“.

Der 23-jährige Dennis Hertzsch wird als angehender „Medienpädagoge“, das „KULTI“ drei Jahre lang zwei Tage in der Woche unterstützen und drei Tage die Studienbank in Potsdam drücken. Die Medienbildung im „KULTI“ Biesenthal strebt einen praktischen sowie handlungsorientierten Umgang mit Medi-

en an, welcher durch BesucherInnen der Einrichtung und ihren Lebenswelten bestimmt wird. Dabei möchte er, das medienpädagogische Profil der Einrichtung weiter stärken und ausbauen z. B. ganz praktisch den Kindern und Jugendlichen zeigen wie man verantwortungsbewusst und kreativ mit Medien umgeht. Ziel ist es im Endeffekt, ein praktisch-orientiertes Medienlabor für Kinder, Jugendliche und Eltern zu etablieren.

Des Weiteren beschäftigt sich Dennis Hertzsch mit der pädagogischen Bedeutung der Medien im Bereich der Jugendsozialarbeit.

Tag der offenen Tür im Jugendclub Tempelfelde

Seit dem 1. August ist der Jugendclub Tempelfelde wieder geöffnet. Claudia General und Julia Grundmann haben mit einer Fragenbogenaktion die Kinder und Jugendlichen in Tempelfelde befragt und ihre Bedürfnisse

erkundet. Nach einer umfassenden Renovierung wurde der Club am 25. August einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Viele kamen, um den „neuen“ Club in Augenschein zu nehmen. Die Bürgermeisterin Simone Kraus-

kopf war da, Gemeindevertreter und Eltern informierten sich und viele Kinder und Jugendliche nahmen die Spielgeräte in Beschlag. Leckerer Kuchen wurde gebacken und gegessen und viele Gespräche wurden geführt. In

der nächsten Zeit ist der Club mittwochs und sonntags geöffnet. Nils Höppner wird eine Jugendgruppengründung absolvieren und weitere Öffnungszeiten, speziell für Jugendliche, anbieten.



10. Kinderfilmfest in Biesenthal im Dezember in Aula der Grundschule

Vom 9. bis 13. Dezember findet in der Aula der Grundschule „Am Pfefferberg“ das 10. Kinderfilmfest in Biesenthal statt. Das Kinderfilmfest steht in diesem Jahr unter dem Motto „Lasst uns mal machen“. Die Grundschulen Grüntal, Marienwerder, Biesenthal und die Freie Naturschule sowie neun Kitas werden das Kinderfilmfest besuchen.

Diese Filme werden gezeigt:

- Bilderbuchkino
„Hut auf, Party ab!“
- Kurzfilmprogramm
„Lasst mich mal machen“
- Kamfu mir helfen?
- Wenn Spatzen schmatzen
- Kuh

Das Bilderbuch und das Kurzfilmprogramm werden für Kinder ab 4 Jahren und 1. und 2.

Klasse gezeigt. Ikingut – Die Kraft der Freundschaft sehen die 3. Klassen. Die kleine Hexe wird für die 4. Klassen gezeigt. Supa Modo sehen die 5. Klassen. Thilda und die beste Band der Welt zeigen wir für die 6. Klassen. Jugendliche und Erwachsene sehen den Film „Das schönste Mädchen der Welt“.

Alle Filme werden von Musikern, Moderatoren und Pädagogen medienpädagogisch vor und nachbereitet. Ich wünsche uns und allen Mitwirkenden gutes Gelingen, spannende Filme und förderliche Gespräche.

Für Rückfragen steht die Jugendkoordinatorin, Renate Schwieger unter Tel.: 0151 174 121 49 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim.

Internationaler Schüleraustausch – Lust Gastfamilie zu werden?

Schwaben International e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit Jahrzehnten für Kulturaustausch und Völkerverständigung engagiert. Unsere Gastfamilienuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Im Winter 2019/2020 erwarten wir Schülergruppen aus Argentinien, Brasilien, Chile und Peru. Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über gute Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Chile

Familienaufenthalt:
05.12.19 – 19.02.20
Deutsche Schule Villarrica,
Villarrica
Familienaufenthalt:
07.12.19 – 13.02.20
Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia
Familienaufenthalt:
07.12.19 – 10.02.20

Deutsche Schule R.A. Philippi,
La Unión
Alter 16-17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt:
06.01.20 – 20.02.20
Alexander von Humboldt
Schule, Lima
Alter 15-16 Jahre

Argentinien

Familienaufenthalt:
11.01.20 – 08.02.20
Goethe Schule, Rosario,
Alter 16-17 Jahre

Brasilien

Familienaufenthalt:
15.01.20 – 08.02.20
Pastor Dohrns Schule,
Porto Alegre
Alter 16-17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch für die Kinder der Gastfamilien möglich. Interessiert? Weitere Informationen bei: Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart, Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, schueler@schwaben-international.de www.schwaben-international.de/schueleraustausch/

Ein großes Dankeschön an den Förderverein der GS „Am Pfefferberg“



Wie hören wir Schüler heutzutage Musik? Mit dem Handy oder einem USB-Stick und einer lautstarken Musibox! Unsere, die wir jetzt vom Förderverein unserer Schule gesponsert bekommen haben, erfüllt alle Kriterien, die wir uns nur wünschen können. Ein herzliches Dankeschön dafür! Nach der Übergabe am 13. Juni durch Frau Lucke nahmen wir die Box sofort in Beschlag und testeten alle Funktionen. Kräftige Bässe, Lichteffekte, alle erdenklichen

Anschlüsse, Radio und Bluetooth ließen unsere Herzen höherschlagen. Bei der Abschlussfeier der Klasse 6a konnten wir die Box gleich einsetzen. Schade nur, dass wir Sechstklässler jetzt die Schule verlassen. Aber auch alle anderen Schülerinnen und Schüler unserer Schule werden ihre Freude an dem hochwertigen Gerät haben.

Schülerinnen und Schüler
der Klasse 6a (Grundschule
„Am Pfefferberg“)

Kita „Wichtelhaus“ – „Tatü, Tata- die Feuerwehr ist da!“

Der Sommer hat in seiner Pracht auch die Ferienzeit gebracht. Eingeläutet mit dem traditionellen Kita-Fest waren auch Feuerwehrleute unsere Gäste. Von der Freiwilligen Feuerwehr Tempelfelde kamen sie zu uns, taten dies kurz mit lautem „Tatü- Tata“ kund. Jeder wusste dann Bescheid. In Uniform standen sie nun bereit. Die Kinder konnten das Feuerwehrauto ansehen und mit den Feuerwehrmännern hinein gehen. Sie stellten Fragen und fuhren durch das Dorf. Dabei war die Freude bei allen ganz groß. Zwischendurch konnten die Kinder bei der Hüpfburg sein. Das machte viel Spaß ... ach, wie fein. Diese brachten die Feuerwehrleute mit. So wurde es ein gelungenes Fest.

Wir Kinder und Erzieher sagen herzlich DANKESCHÖN ... dafür, dass ihr uns zur Seite steht.



„Wer will fleißige Handwerker sehen ...?“



... der musste in den Sommerferien zur Kita Mäusestübchen gehen.

In den Sommerferien war es endlich soweit: unser Spielplatz wurde umgestaltet und wir bekamen ein neues Klettergerüst. Viele fleißige Handwerker halfen mit – es wurde gebuddelt, gebaggert, Sand weggefahren und wieder aufgefüllt und das alles unter Beobachtung von uns Mäusekindern.

Zurück blieb vor der Schließzeit eine große Baugrube und wir mussten uns gedulden. Mit sehr viel Neugierde und Vorfriede gingen wir in die Ferien.



Nach unserer Schließzeit wurden wir dann mit einem neuen Klettergerüst überrascht. Gleichzeitig bekamen wir von Fam. Mikeska ein Klangspiel für den neuen Spielplatz geschenkt. Am 9. August wurde unser Spielplatz dann mit einer kleinen Feier offiziell eingeweiht. Wir danken allen fleißigen Handwerkern der beteiligten Firmen, den Gemeindemitarbeitern Herrn Schröder und Herrn Fehlberg und nicht zu vergessen der Gemeinde Marienwerder.

Die Kinder und Erzieher der Kita Mäusestübchen

Ferienspiel im Hort Marienwerder – Danke für erlebnisreiche Ferien

Die Hortkinder aus der Grundschule Marienwerder hatten in diesem Sommer erlebnisreiche Ferien.

Zum Schuljahresabschluss gab es einen gemeinsamen Grillabend mit den Eltern und im Anschluss daran übernachteten die Kinder in der Schule.

Es folgten ein Kinobesuch in Bernau, Radtouren in unserer Umgebung sowie ein Ausflug in den Wildpark Schorfheide.

Schön, dass wir auch wieder in der Gaststätte „Goldener Anker“ schmausen konnten. Im Café „Sophiengarten“ und in der Eisdiele Ruhlsdorf wurden wir ebenfalls verwöhnt.

Weiterhin stand kegeln auf der Kegelbahn Marienwerder auf unserem Programm. Vielen Dank an dieser Stelle an Herrn St. Teichmann und an Frau Fähmann, die es uns ermöglicht haben, die Kegelbahn nutzen zu können.

Ein Highlight in den Ferien war der Ausflug in den Kletterpark Bernau. Die Kinder konnten sich in luftiger Höhe ausprobieren. Wir wollen die Gelegenheit nutzen, um uns bei allen, die uns unterstützt haben, für die gelungenen Ferienspiele zu bedanken.

Die Hortkinder und Erzieher

Kita Melchow sagt Auf Wiedersehen – nun ruft die Schule!

Und wieder war es so weit. Für die Glückszwerge der Kita „Zu den Sieben Bergen“ ging der „Ernst des Lebens“ los. Neun Vorschulkinder wurden am 3. August in die Grundschule Grüntal entlassen. Wie in jedem Jahr gab es wieder einen besonderen Tag des Abschiedes. Das Highlight dieses Mal ...der Besuch bei Familie Stan/Witt in Grüntal, dort durften wir einen Tag als Imker erleben. Wir lernten, dass Bienen fleißige Helfer der Menschen sind und dafür sorgen, dass wir reichliche Früchte ernten können. Sie liefern uns aber auch Honig. Nachdem wir die Bienen beobachtet und eine Wabe unter die Lupe nehmen durften, bekamen wir sogar eine Kostprobe vom Honig mit nach Hause. So verging ein toller Tag wie im Fluge und wir kehrten mit ganz viel Wissen im Gepäck zurück in den Kindergarten. Vielen Dank noch einmal an Gesa und Uli für dieses besondere Erlebnis. Am Abend trafen sich die Kinder, Eltern und Erzieher noch einmal zu einer gemütlichen Runde. Die „Glückszwerge“ führten ein einstudiertes Programm auf und erhielten feierlich ihre Schultüten. Anschließend verabschiedeten sich die Kinder von ihren Eltern und starteten mit ihren



Taschenlampen in den Abendwald. Nach einer kurzen, unvergesslichen und erlebnisreichen Kindergartennacht verabschiedeten sich alle mit einem von den Eltern großzügig vorbereiteten Frühstück ins Wochenende. Wir wünschen Lian, Merle, Jolene, Charlotte, Marcel, Vincenzo, Kolja, Piet und Alexander einen schönen Schulstart und viel Spaß in der Schule.

*D. Bauer
Kita „Zu den Sieben Bergen“*



Unsere Kita wird verkehrssicher!

Im Rahmen eines Verkehrsprojekts entstand auf dem Spielplatz der Kita Knirpsenland ein kleiner Verkehrsgarten.

Die Kinder der Fuchsgruppe und ihre Erzieherin Alexandra Köster bauten gemeinsam mit den Vätern und Großeltern eine kleine Verkehrswelt mit Schildern, Zebrastreifen, Richtungspfeilen und einer Tankstelle.

An drei Nachmittagen wurde geplant und dann diskutiert, gehämmert, gepinselt, gesagt, gelacht und gebaut. Alle hatten viel Spaß und freuten sich an der Planung und Umsetzung des Verkehrsgartens mitzuwirken und an dem tollen Ergebnis.

Danke liebe Kinder, Eltern und Großeltern der Fuchsgruppe sagt eure Alex.



Drachenbootrennen zum 21. Mal

Letztes Wochenende war es mal wieder soweit: Das Drachenbootrennen in Zerpenschleuse fand – nun schon zum 21. Mal – statt!

Natürlich ist auch die Grundschule Marienwerder wieder mit ihrem Team „Die Trödelpiraten“ angetreten. Da aufgrund personeller Umbrüche die Organisation nicht ganz einfach war, ist der Förderverein in die Bresche gesprungen und hat sich diesmal nicht nur um das körperliche Wohl der Kinder gekümmert und die Startgebühren übernommen, sondern hat die komplette Organisation übernommen, inklusive des Trainings, durchgeführt von Susan Röper. Am Wettkampftag waren Fr.Streichert und Fr.Behrens



vom Förderverein und Hr.Steuck von der Schule mit am Start. In der Kategorie „Mini's“ sind die „Trödelpiraten“ der Grundschule gegen die „Minerva Kids“ von der Sportgruppe aus Zerpenschleuse (ebenfalls trainiert von Susan Röper) angetreten. Für das Rennen gab es drei Durchgänge: Im ersten Lauf haben die „Trödelpiraten“ den Sieg um Haarsbreite für sich beanspruchen können, was großen Jubel auslöste.

Allerdings gab es nach dem zweiten Durchgang lange Gesichter, weil die „Minerva Kids“ an der Ziellinie deutlich vorne lagen. Beschwerden, weil die „Minerva Kids“ erwachsene Unterstützung hatten, liefen ins Leere, da die „Trödelpiraten“ schließlich ihren Sportlehrer, Herrn Steuck, mit an Bord hatten. Dieser wollte sich das Spektakel für die nächsten Jahre schon einmal ansehen... Das letzte Rennen konnten die „Trö-

delpiraten“ dann wieder für sich entscheiden, womit sie den Gesamtsieg dann in der Tasche hatten, was natürlich mit frenetischem Jubel gefeiert wurde.

Somit können die Kinder der Grundschule Marienwerder die Trophäe für das 21. Drachenbootrennen in Zerpenschleuse mit nach Hause nehmen – die natürlich wieder im Schulgebäude ausgestellt wird.

Für den „Fanclub“ unserer „Trödelpiraten“, der zum großen Teil aus den Eltern bestand, war das Rennen natürlich auch sehr aufregend. Wir meinen, dass wir Vorort verschiedene Stimmen aufgefangen haben, dass es doch im nächsten Jahr auch eine „Elternmannschaft der Trödelpiraten“ geben könnte...Na dann müssen die Eltern aber noch ganz schön trainieren, denn im letzten Rennen „Eltern gegen Kinder“ zogen die Kids gnadenlos davon!!!

Herzlichen Dank an Schüler, Eltern und Helfer – ganz besonders Fr.Röper (!), die bis zur Siegerehrung mit Herz und Engagement dabei waren.

Annika Behrens

Förderverein der Grundschule
Marienwerder e. V.





Zeit der Veränderungen

Veränderungen gehören zum Leben! Schon einige Jahre gehörten Hr. Olaf Ziemann, Fr. Hannelore Kulbe und Fr. Susann Jancke zum Lehrerteam an der Grundschule in Marienwerder. Mit dem Ende des letzten Schuljahres sollte sich das ändern...

Wir möchten uns bei allen für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung unserer Ideen, ob kleinere oder auch große Projekte, bedanken: Unvergessen werden u. a. die „Highlandgames“, die jährlichen Weihnachtskonzerte und Sportfeste sein!

Wir wünschen allen Lehrern für ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute und freuen uns auf die neuen Lehrer, die zu uns gestoßen sind: Fr. Anke Brie als Direktorin, Hr. Steuck und Fr. Lehmann. Wir hoffen auf neue Ideen und eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Schüler!

Der Hort Grüntal beim Erntefest 2019

Am 6. und 7. September, fand dass in der Gemeinde Sydower Fließ, traditionelle Erntefest statt. Wie jedes Jahr, war der Hort Grüntal als aktiver Partner vertreten. Frau Ehlert und Frau Hofrichter haben zusammen mit den Kindern der Gemeinde für den am Abend des 6. September stattfindenden Laternenumzug viele bunte Laternen gestaltet.

Doch auch am 7. September war der Hort mit vielen verschiedenen

Ständen vertreten. So war er beispielsweise auf der Bastelstraße, wo Papier-Hüte und Drachen gebastelt wurden zu finden. Es wurde ein durch den Hort initiiertes Theaterstück aufgeführt, welches im Rahmen der Theater AG einstudiert wurde, aber auch der Kuchenverkauf in der Mensa und der Verkauf von liebevoll gestalteten Handarbeiten wurden von Kollegen des Hortteams tatkräftig unterstützt.



Sommer-Rückblick Tempelfelder „Wichtelhaus“



Blumen für unseren Wiesenstrauß



Unterwegs zu den Bauernhöfen

Der Sommer mit seiner Ferienszeit ist nun vergangen. Wir schauen auf erlebnisreiche Wochen zurück. Unsere Höhepunkte standen währenddessen in diesem Jahr jeweils unter einem Motto.

Als Einstieg gab es die „Schlemmerwoche“. Wir begannen mit einer leckeren Pizzabäckerei von Groß und Klein. Das gesamte „Wichtelhaus“ schnupperte danach. Außerdem gab es einen Kino-Tag. „Laura's Stern“ faszinierte alle. Versüßt wurde das Ganze mit selbstgemachtem Popcorn. Die erste Woche klang bei einem Sommerfest aus. Über die Kitamauern ertönte lustige Musik und fröhliches Lachen.

In der Ferienmitte folgte die „Ausflugswoche“. Wir erkundeten den Waldrand, wanderten gemeinsam über Wiese und Feld. Unsere Taschen beluden wir mit vielfältigen Naturmaterialien für die Kita-Dekoration im Innen- und Außenbereich. An den Wandertagen stand immer zur Stärkung ein Picknick an. Hier konnten wir genüsslich pausieren und Kräfte für die Rückwege

tanken. Außerdem besuchten wir „Bauernhöfe“ in Tempelfelde, denn Tiere und ihre Behausungen gibt es hier wahrlich sehr viele ... Schafe, Hühner, Tauben, Kaninchen, Ziegen, Pferde.

Als Abschluss fand die „Gesundheitswoche“ statt. Für das reichhaltige Frühstücksbuffet stellten wir selbstständig Frischkäse mit Kräutern her. Tagsüber beschäftigten wir uns sportlich mit Eierlaufen, Sackhüpfen, Weitsprung, Büchsenwerfen, Reifenspringen und Laufen. Das Schwungtuch sorgte ebenso für viel Spaß. Eigens angefertigte Obst-Smoothies und Gemüse-Salate ließen unsere Kräfte wachsen.

An heißen Tagen wurden die Sandkästen zum Strand umfunktioniert und es entstanden Kleckerburgen. Wir erfrischten uns mit Wasserspielen, beim Badespaß und Planschen.

Recht herzlich bedanken wir uns bei den Eltern, die uns mit Obst, Gemüse und Zutaten für unsere Koch- und Backkünste unterstützten.

*Viel Grüße von allen
Kindern und Erziehern!*



Sommerfest



Sportfest

Die Gemeindevertretersitzung vom 16. Oktober 1949

Die Gemeindevertretersitzung am 16. Oktober 1949 wurde zu 20. 30 Uhr in den Gasthof zu Trampe (Gasthaus Taßler) einberufen. Das Protokoll der Sitzung ist insofern bemerkenswert, dass in diesem Protokoll die Gründung der DDR am 7. Oktober des Jahres mit keiner Silbe Erwähnung fand. Das ist sehr ungewöhnlich, aber vielleicht waren die Sorgen des Alltages bestimmender als irgendwelche politischen Festlegungen, die sowieso weit weg in Ostberlin von der sowjetischen Besatzungsmacht und der neuen Partei der SED getroffen wurden. Der tägliche „Kampf“ der Bauern, um das ihnen auferlegte Ablieferungsoll landwirtschaftlicher Produkte zu schaffen und dabei noch das eigene Überleben zu sichern, ließ wenig Zeit, um sich um irgendwelche politischen oder gesellschaftlichen Experimente in dieser Zeit zu kümmern. Zu dieser Sitzung waren die Gemeindevertreter Ernst H., Otto Sch., Oskar T., Rudolf P., Gustav A. und Walter P. erschienen. Den Gemeinderat vertraten Erich B. und der Bürgermeister. Es gab sieben Tagesordnungspunkte. In Punkt 1 ging es um Zuzuggenehmigungen, im Punkt 2 sollte die Neuwahl eines Vorsitzenden der Woh-



*Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart*

TRAMPER GESCHICHTEN

*gesammelt von
Heinz Wieloch*

nungskommission stattfinden. In Punkt 3 ging es um eine unberechtigte Holzentnahme (Diebstahl), im Punkt 4 ging es um die Entfernung der Gemeindetafeln an der Schule, im 5. Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag des Lehrers R. vor, die Nummer 6 beinhaltet den Antrag der Gemeindevertreterin Erna P. und im Punkt 7 sollte der neue Haushaltsplan für das Jahr 1950 diskutiert werden. Der Zuzuggenehmigung von Bruno H. wurde im Punkt 1 der Tagesordnung zugestimmt. Im Punkt 2 nahm die Gemeindevertretung davon Kenntnis, dass der Wohnungsausschussvorsitzende sein Amt nie-

derlegt. An die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und „Massenorganisationen“ erging der Aufruf, je einen Kandidaten „namhaft“ zu machen, der in dieses Amt hineingewählt werden kann. Die Holzentnahme soll vom Bürgermeister mit dem Rat des Kreises geklärt werden (Punkt 3). Zu Punkt 4 wurde festgelegt, dass die Gemeindetafel der Feuerwehr vor dem Grundstück Th. aufgestellt werden soll und es sollte eine weitere angefertigt und vor dem Altbauernhof Dorfstraße 4 aufgestellt werden. Die entsprechenden Zustimmungen der Eigentümer mussten noch eingeholt werden. Der im Punkt 5 gestellte Antrag des Lehrers sollte dem Wohnungsausschuss zugeleitet wer-

den. Im Punkt 6 nahm die Gemeindevertretung davon Kenntnis, dass Frau P. wegen Arbeitsüberlastung den „Posten“ als Gemeindevertreterin niederlegt. Zu Punkt 7, dem Haushaltsplan, gab es einige Änderungen der vorgeschlagenen Titel. Ferner wurde beschlossen, dass dringende Reparaturarbeiten in den Klassenräumen der Schule ausgeführt werden müssen. Der letzte Beschluss der Gemeindevertretung beinhaltete den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Gelände des ehemaligen „Hirtengartens“. Die Sitzung endete um 23.30 Uhr und trägt die Unterschriften der damaligen Gemeindeältesten, des Schriftführers und der Gemeindevertreter.

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

Weiterhin berichte ich über Geschäfte in der früheren Königstraße, jetzt August-Bebel-Straße.

Im Hause August-Bebel-Straße Nr. 25 befand sich viele Jahre eine Fleischerei. Da im Biesenthaler Verwaltungsarchiv leider keine Bauakte zu diesem Haus vorhanden ist, können aus der Vorzeit keine genauen Daten aufgelistet werden. Der Familienname Pfuhl taucht in Biesenthal mehrmals auf. Schon im Jahre 1901 werden die Schlächtermeister Wilhelm und August Pfuhl genannt. Einer von beiden war Eigentümer der Fleischerei August-Bebel-Str. 25. Sohn Otto Pfuhl, ebenfalls Fleischermeister, wird im November 1923 erwähnt, er betrieb die Fleischerei bis 1935. Er schied im selben Jahr aus familiären Gründen freiwillig aus dem Leben. Nachfolgend erwarb der Fleischermeister Kurt Jakubowski im Jahre 1936 das Anwesen. Bis ca. 1959 war diese Fleischerei noch in Privatbesitz. Herr Jakubowski ließ sein Haus noch im August 1949 aufstocken und den Laden umbauen. Nach dem Tod von Herrn Jakubowski führte seine Ehefrau das Geschäft mit Unterstützung ihrer Töchter, alle 3 Mädels erlernten das Fleischerhandwerk, weiter.

Im Jahr 1959 verpachtete Frau Jakubowski die Verkaufsstelle an die Konsumgenossenschaft.



Eine Aufnahme aus der Zeit in welcher Herr Otto Pfuhl die Fleischerei führte. Herr Jakubowski veränderte später die Ladenzeile.



Aufnahme kurz nach Übernahme vom Konsum 1960



Aufnahme kurz nach der Wiedervereinigung – Juli 1991
Schon mit westlicher Werbung im Schaufenster

Am 31.12.1992 war dieser Pachtvertrag mit dem Konsum ausgelaufen. Nach Schließung der Verkaufsstelle übernahm der Fleischermeister Müller aus Eberswalde das Geschäft. Er bewirtschaftete den Laden nur eineinhalb Jahre. Im Anschluss übernahm die Agrargenossenschaft Hohenfinow die Verkaufsstelle, aber nur für sehr kurze Zeit, für ein halbes Jahr. Im Jahr 1995 eröffnete der Sohn von Fleischermeister Kurt Jakubowski in dem ehemaligen Fleischerladen eine „Quelle-Filiale“, welche er im Juni 2016 aus gesundheitlichen Gründen aufgab.

Im daneben stehenden Haus, August-Bebel-Str. Nr. 26 befand sich ebenfalls einige Jahre eine Konsumverkaufsstelle. Da aber auch von diesem Haus keine Bauakte im Verwaltungsarchiv vorhanden ist, können datenmäßig keine genauen Angaben

gemacht werden. Herr Burmeister verlegte sein Papier- und Schreibwarengeschäft vom Haus Metternich, Haus Nummer 23, ca. 1939 zum Haus Nummer 26.

An dieses Geschäft kann ich mich noch aus meiner Schulzeit sehr gut erinnern. Alles was die Schulkinder für die Schule benötigten, konnten wir bei Herrn Burmeister erwerben. Bis zum Einmarsch der Besatzer im April 1945 betrieb er diesen Laden. Herr Burmeister durfte sein Geschäft nicht mehr weiter führen. Die russischen Besatzungstruppen richteten sich hier ihre Schusterwerkstatt ein. Nach Abzug der russischen Besatzer richtete der Konsum für kurze Zeit einen sogenannten „Tante-Emma-Laden“ ein. Herr Hanne mann und Herr Scherner führten die Verkaufsstelle. Danach übernahm Herr Hermann Roufs das Geschäft. Der Konsum rich-

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

tete hier einen Industriewarenladen ein. Herr Roufs führte auch Möbel, vom Stuhl bis zum Wohnzimmerschrank. Noch 1953 kaufte ich bei ihm einen Wohnzimmerschrank. Herr Roufs wechselte dann die Verkaufsstelle und ging in den Farben- und Tapetenladen in der Kirschallee. Herr Gerhard Giese übernahm danach für einige Jahre das Geschäft. Dieser Laden wird noch heute als Ladengeschäft genutzt, nur nicht mehr als Verkaufsstelle für Lebensmittel und Industriewaren.

Mit diesem Beitrag haben wir den Markt erreicht, wo sich früher Geschäft an Geschäft reihte.

Gertrud Poppe
September 2019

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimatgeschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet auf der Seite: www.heimatverein-biesenthal.de

Zum Ortsnamen „Biesenthal“

Vieles wurde in der Vergangenheit zur Deutung unseres Ortsnamens gesagt: „Biesen“ = slawischer Ursprung, Beesinge (Blaubeeren), oder mitgebracht von der Altmark (Ritter Benno).

Biesen = Schilf

Schon im Jahre 1786 verkündete der preußische Chronist F. C. J. Fischbach in einer Städtebeschreibung: „Der Name der Stadt scheint deutschen Ursprungs zu seyn, indem sie nach alter Mundart Byßdahl oder Bynsdahl heißet, wegen des hier herum häufig wachsenden Bynsenkrauts, oder Bysen, juncus, mit dem Beyworte Thal, in Ansehung der natürlichen Lage des Orts“.

Und damit kam er der Wahrheit am Nächsten. Im niederländischen Sprachgebrauch sind Biesen = Schilf. Und das ist vorstellbar:

Biesenthal/Barnim. Ein Schilfgürtel im Tal der Finow vom Heideberg, an der Stadtmühle und dem Schlossberg vorbei und bis zur Wehrmühle.

Aber nun sagt man, unser Ortsname wurde von der Altmark, westlich der Elbe, mitgebracht. Warum nicht? Biesenthal/Altmark im Schilf des Flüsschens Biese, ist auch zutreffend.

Nun zum Gründer unserer Stadt, Ritter Benno von Biesenthal. Auch er ist glaubhaft und könnte aus der Altmark stammen. Im Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 stehen noch mögliche abgabepflichtige Verwandte in Nachbarorten von Biesenthal/Altmark: Heyne By-sendal in Groß Schwechten, Hans Brisendal bzw. Bisindal in Groß Möhringen. – Schreibweise nach Hörensagen – Brisendal. Da denkt man gleich an den Bach Briesa, der von Wandlitz nach Birkenwerder/Altmark fließt. Biesenthal/Altmark soll nach Schätzungen schon um 1200 bestanden haben, also früher als unser Ort.

Wie kommt nun der niederländische Begriff „Biesen“ für Schilf hierher? Stammen die ursprünglichen Kolonisten der Altmark, und später die des Barnim aus Holland? Dann waren es viele. Allein östlich der Elbe bestehen

rund ein Dutzend Orte, die den Wortstamm „Biesen“ im Ortsnamen haben. Und der Birnen-Ribbeck im Havelland ist auch ein Holländer: Ribbeck = Rijn-Beke = Rheinbach: Ja, selbst die „Neue Mühle“ in Biesenthal samt Ackerland ist in holländischem Besitz noch 1998 gewesen. Eine Frau van Stoettwegen aus Scheveningen war von 1931 bis 1959 Besitzerin. In Deutschland gibt es heute schätzungsweise an die hundert Familien mit dem Namen „Biesenthal“ oder mit ähnlicher Schreibweise.

Und noch eine Bemerkung: Mit „Biesen“ bezeichnet man auch Verstärkungstreifen an Bekleidung und Schuhen.

Wo ist der Ursprung von „Biesen“(thal)?

In den Niederlanden und Belgien bestehen mindestens sechs Orte mit dem Wortstamm „Biesen“:

- Biesen im holländischen Flandern an der südwestlichen Grenze zu Belgien
- Biesbusch, Moorgebiet südöstlich von Rotterdam
- Bieselinga auf der Insel Zeeland
- Biesenmortel südöstlich von Hertogenbusch
- Biesendries westlich von Brüssel

Zu bemerken ist weiter, dass die Niederländer das „z“ wie „s“ in „Rosen“ aussprechen.

Bei dem Ort Biezen (belgisch Bilzen), gelegen zwischen Brüssel und Maastricht, erreichte der Deutsche Orden der Kreuzritter im Jahre 1220 einen Verwaltungssitz für das heutige Belgien, die südlichen Niederlande und den Niederrhein. Im Jahre 1361/62 zog der Orden in einen neuen Verwaltungssitz im davon östlich gelegenen Maastricht, den er Nieuwe Biesen (Neu Schilf) nannte. Demzufolge wurde der alte Verwaltungssitz Alden Biesen benannt (Alt Schilf), wo noch eine große Schlossanlage besteht.

Ob nun der legendäre Ritter Benno von den Ritters in Biezen stammt? Mögen das die Heimatforscher der jungen Generation erkunden.

Rudi Schinkel
August 2019

Auf geht's zum Hoffest

Am 5. Oktober ab 11 Uhr

Mit Spiel + Spaß für Groß + Klein

Leckeres vom Grill und vieles mehr

Kaffee und Kuchen

Musik und Tanz ab 18:00 Uhr in der Scheune unter der Erntekrone mit DJ Mario

Auf dem Hof der Familie Hübner

Dorfstraße 22

16359 Biesenthal OT Danewitz

derhofladen.de.to




NOTDIENSTE

📍 Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

📍 Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Freitag, 04.10. bis Samstag, 05.10.	Stadtapotheke
-------------------------------------	---------------

Donnerstag, 10.10. bis Freitag, 11.10.	Barnimapotheke
--	----------------

Donnerstag, 17.10. bis Freitag, 18.10.	Stadtapotheke
--	---------------

Mittwoch, 23.10. bis Donnerstag, 24.10.	Barnimapotheke
---	----------------

Mittwoch, 30.10. bis Donnerstag, 31.10.	Stadtapotheke
---	---------------

wochentags: 18:00–08:00 Uhr

samstags, 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags, 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

📍 Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

📍 Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.